

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

**Tätigkeitsbericht 1995/1996 des Landesbeauftragten des
Freistaats Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheits-
dienstes der ehemaligen DDR gemäß § 6 Satz 1 Thüringer
Landesbeauftragtengesetz**

Der Landesbeauftragte des Freistaats Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR hat mit Schreiben vom 22. Januar 1997 den Tätigkeitsbericht 1995/1996 zugeleitet.

Dr. Pietzsch
Präsident des Landtags

Der Tätigkeitsbericht 1995/1996 wird dieser Drucksache als Broschüre beigelegt.
Im Landtagsinformationssystem wurde die Originaldatei als Anlage übernommen.

**Der Landesbeauftragte
des Freistaates Thüringen**

für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen DDR



informiert

Tätigkeitsbericht 1995/1996

Vorwort

Vor fünf Jahren wurde das Stasi-Unterlagen-Gesetz vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Es regelt den Umgang mit der Hinterlassenschaft des DDR-Geheimdienstes. Nicht mehr und nicht weniger.

„Was wärmt Ihr da immer wieder für Geschichten auf, die Aufarbeitung des DDR-Unrechts ist gesetzlich geregelt!“ - eine sehr verbreitete Meinung, wenn die Sprache auf die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR kommt.

Wir brauchen keine Gewissenserforschung betreiben. Das erledigt per Dekret eine Behörde. Und die hat mir mitgeteilt: „Unschuldig“.

Nun ist mir aber Unrecht bekannt. Zum Glück kenne ich Klar- und Decknamen einiger Täter. So bin ich fein raus, wenn ich gefragt werde: „Wer war's denn?“.

Das Abwälzen von Schuld auf andere verfolgt uns seit Adam und Eva. Adam schiebt die Schuld auf Eva: „Sie war's“ und Eva delegiert die Verantwortung weiter: „Ich war es nicht, die Schlange war's“. Wer war es denn nun?

Jeder sucht und findet einen Verantwortlichen. Wir waren es nicht - die Stasi war's. Die Parteien waren's nicht. Die Polizei, die Armee, die Kampfgruppen waren's nicht. Die gesellschaftlichen Organisationen waren's nicht. Die Lehrer, die Eltern waren's nicht. Ich, wir waren's nicht - die Stasi war's.

Die Chance eines guten Neubeginns ist vertan. Mit Kain beginnt alles neu, weil Abel schon tot ist.

Die Täter sind längst eingebaut in die neuen alten Strukturen. Um des sozialen Friedens willen.

Die Opfer sind „platt gemacht“.

Opfer sind konterrevolutionär, gefährlich, klassenfeindlich, kriminell, staatsgefährdend - liegt alles schriftlich vor, wird schon was dran sein.

Der Leiter einer Thüringer Gedenkstätte hat noch eins drauf gesetzt. Sie sind rechtsradikal und ehemalige Nazis und wenn das nicht stimmt, eines stimmt auf alle Fälle. Sie sind anders, ohne Maß, deshalb waren sie auch das Ziel von Maßnahmen.

Für einen guten Neubeginn ist es zu spät, aber um der Gerechtigkeit willen, sollten wir uns mehr Zeit für Abel nehmen, denn im Gegensatz zu der Geschichte, die uns im Alten Testament erzählt wird, leben sie noch - die Opfer.

Erfurt, im Januar 1997

Jürgen Haschke
Landesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen

Inhalt

1. Einleitung
2. Die Dienststelle des Landesbeauftragten in Thüringen
 - 2.1. Rechtliche Stellung, Aufgabenbereich
 - 2.2. Geschäftsstellen
 - 2.3. Personal
 - 2.4. Haushalt
3. Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten und den Landesbeauftragten der neuen Bundesländer
 - 3.1. Zusammenarbeit mit der Behörde des Bundesbeauftragten in Berlin
 - 3.2. Zusammenarbeit mit den Außenstellen des Bundesbeauftragten in Erfurt, Gera und Suhl
 - 3.3. Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten der anderen Bundesländer
 - 3.4. Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes
4. Beratung von Bürgerinnen und Bürgern sowie öffentlicher Stellen
 - 4.1. Ausgangssituation und Verfahren
 - 4.2. Akteneinsicht beim Bundesbeauftragten
 - 4.3. Anfragen zu den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen (1. SED-UnBerG, 2. SED-UnBerG)
 - 4.4. Kündigung wegen Tätigkeit für das MfS
 - 4.5. Kündigung wegen „arglistiger Täuschung“ - wahrheits-widrige Angabe
 - 4.6. Sonderfall: Mitarbeiter des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei
 - 4.7. Wählbarkeit von Gemeinderatsmitgliedern
 - 4.8. Wählbarkeit von Bürgermeistern
 - 4.9. Überprüfung von Ortschaftsräten, Ortsteilvertretungen, Ortsbeiräten, Stadtbezirksbeiräten und Ortsvorstehern
5. Zusammenarbeit mit den Opferverbänden
6. Historische Aufarbeitung und politisch-historische Öffentlichkeitsarbeit
 - 6.1. Eigene Beiträge zur Aufarbeitung
 - 6.2. Projektförderung für Bürger, Vereine und Forschung
 - 6.3. Politische Bildung
 - 6.3.1. Fachbibliothek und Dokumentenstelle
 - 6.3.2. Eigene Veranstaltungen
 - 6.3.3. Vortragstätigkeit
 - 6.4. Ausstellungen
 - 6.5. Publikationstätigkeit
 - 6.5.1. Thüringen im Jahr 1989
 - 6.5.2. Biografien in politischer Auseinandersetzung und DDR-staatlicher Maßregelung
 - 6.5.3. Das MfS und das regionale politische System
 - 6.6. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der politischen Bildung
 - 6.7. Ausblick auf weitere Vorhaben

1. Einleitung

Die Behörde des Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Thüringen blickt nunmehr auf eine dreijährige Tätigkeit zurück, einen Zeitraum in dem sich im allgemeinen Kontext mit aktuellen politischen Ereignissen eine rege Diskussion um die Aufarbeitung der Vergangenheit der einstmaligen DDR vollzogen hat. Nicht zuletzt findet dies seinen Ausdruck in zahlreichen bibliografischen Veröffentlichungen, nicht nur in der Tagespresse. Wenn auch der einzelne Bürger mehr oder weniger eigene Probleme bewältigen muß und den Vorgängen um die historische Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit deshalb manchmal reserviert gegenübersteht, ist dennoch das Interesse ungebrochen und schlägt sich nieder in zahlreichen Gesprächen mit betroffenen Bürgern und einer regen Beteiligung an den Veranstaltungen des Landesbeauftragten und dies nicht nur in Thüringen. Die Beschäftigung mit der Vergangenheit kann nicht außer Betracht bleiben, weil sie intensiv die Befindlichkeit derer bestimmt, die sich mit der Bitte um Beratung und Unterstützung an den Landesbeauftragten wenden - oftmals, weil sie an anderer Stelle nicht ausreichend Gehör fanden oder auch unangemessene Reaktionen erfahren mußten. Unübersehbar sind aber auch die Tendenzen zur nostalgischen Verklärung der einstigen Gesellschaftsstruktur der DDR und der ihr eigenen diktatorischen Machtstrukturen unter Führung der Einheitspartei der Arbeiterklasse und einer damit verbundenen Verharmlosung sowohl des Leids, das zahlreichen DDR-Bürgern zugefügt worden ist, wie auch der Verharmlosung der Rolle jener, die auf unterschiedlichen Ebenen in dieser Diktatur Verantwortung getragen haben. Solchen Argumenten, wie: Die Beschäftigung mit der Vergangenheit binde Mittel, die besser zur Lösung gegenwärtiger Probleme genutzt werden sollten, der Prozeß der deutschen Einheit werde behindert, sie führe zur Ausgrenzung von Kräften, die für die gesellschaftliche Entwicklung von unverzichtbarer Nützlichkeit sein würden, die Aufarbeitung sei bewußtes Mittel, von den gegenwärtigen Problemen abzulenken, sie bringe neue Opfer hervor und sei kontraproduktiv für den Rechtsfrieden..., muß entgegengehalten werden, daß bisher jede Schlußstrichdiskussion wieder zum Ansteigen der Antragseingänge beim Bundesbeauftragten führte. Das Interesse, die Staatssicherheitsunterlagen einzusehen, hat nicht nachgelassen.

Gleichzeitig zeigt sich aber auch, wie schwierig es ist, das Schweigen der Betroffenen aufzubrechen, das infolge von staatlich geschürten Ängsten vor einer Verfolgung durch die Organe der DDR tief im Innersten verankert sitzt. Um so schlimmer sind Enttäuschungen im heutigen Erleben gegenüber der einstigen Erwartungshaltung nach dem Aufbruch in eine neue Zukunft im Jahre 1990 und heute wieder erlittenen Rückschlägen beim Versuch der Reintegration in das gesellschaftliche Leben. Oft berichten sie von enttäuschten Hoffnungen und frustrierenden Erfahrungen im Hinblick auf die Vergangenheitsbewältigung und den Vereinigungsprozeß. Alte Ängste dauern an oder kehren wieder. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß sie mit Verbitterung zur Kenntnis nehmen, daß ehemalige Funktions-träger der staatlichen Verwaltungen der DDR in einigen Fällen heute immer noch dort anzutreffen sind. Demgegenüber steht für manche immer noch die Schwierigkeit, erlittenes Unrecht heute nur als solches anerkannt zu bekommen. Der Landesbeauftragte sieht es im Rahmen seines psychosozialen Beratungsauftrages, diese Probleme und Sorgen aufzunehmen und die dabei gewonnenen Erfahrungen in die aktuelle Diskussion einzubringen, ohne dabei nur der Tendenz zu folgen, die alleinige Verantwortung für Vergangenes ausschließlich dem Ministerium für Staatssicherheit anzulasten.

Um ein Fazit vorwegzunehmen: Im Land Thüringen dominieren die positiven Aspekte des komplexen Prozesses im Umgang mit der eigenen Vergangenheit. Es gibt auch heute noch eine überwiegende Akzeptanz für die Erfordernisse des „Nicht-Verdrängens“, eine dominierende sachliche Ausgewogenheit im Umgang mit früheren MfS-Kontakten und ein reges Interesse an der individuellen Vergangenheitsaufarbeitung.

2. Die Dienststelle des Landesbeauftragten

2.1. Rechtliche Stellung, Aufgabenbereich

Die Legitimation der Behörde des Landesbeauftragten des Freistaates Thüringen ergibt sich aus dem Thüringer Gesetz über den Landesbeauftragten des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR vom 31. März 1993. Bis zum heutigen Zeitpunkt hat sich an den gesetzlichen Grundlagen nichts geändert.

Der Landesbeauftragte ist Anlaufstelle für Bürger, die Beratung für die im Stasi-Unterlagen-Gesetz beschriebenen Nutzungsmöglichkeiten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR wünschen. Sei es für die Beantragung Ihrer Akteneinsicht oder für ein ausführliches Gespräch nach Einsichtnahme in die Unterlagen des vormaligen MfS beim Bundesbeauftragten. Auch die Beantragung eines Reha-Verfahrens nach dem 1. und 2. SED Unrechtsbereinigungsgesetz, insbesondere aber auftauchende Probleme während des Verfahrens, oftmals auch abgelehntes Reha-Begehren durch Gerichte und Ämter, aber auch Fragen im Zusammenhang mit der Rückführung von Vermögenswerten können Gegenstand der Beratungstätigkeit sein. Für Einzelfallprüfungen im Überprüfungsverfahren öffentlicher Stellen fertigt der Landesbeauftragte Gutachten an, wenn die jeweilige Stelle eine Einbeziehung des Landesbeauftragten wünscht, auch nehmen Bürger zur Begleitung arbeitsgerichtlicher Verfahren die Bürgerberatung des Landesbeauftragten in Anspruch, beispielsweise um u.U. ungerechtfertigte Konsequenzen aus der Entscheidung eines öffentlichen Arbeitgebers abzuwehren. Letztlich wurde auf dem Feld der Öffentlichkeitsarbeit durch Information, Dokumentation (Broschüren und Ausstellungen), eigene und Begleitung fremder Forschungstätigkeit (Einzelpersonen und Verbände) sowie durch eigene Veranstaltungen umfangreiche Arbeit geleistet.

Mit einer Initiative im Juni 1995 hatte der Landesbeauftragte versucht, die Probleme des Zuganges zu den Auskunftsberichten und deren Anlagen, die vom Bundesbeauftragten im Überprüfungsverfahren angefertigt und an personalführende Stellen übergeben werden, durch eine Novelle des Landesbeauftragtengesetzes zu regeln. Da der direkte Zugang des Landesbeauftragten zu diesen Auskunftsberichten, wie auch zu sonstigen personenbezogenen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR vom Ansatz im Stasi-Unterlagen-Gesetz nicht vorgesehen ist, wird im §§ 20, 21 Abs. 1, Nr. 6 StUG auf Vorschriften verwiesen, die landesweit das Verfahren von Überprüfungen detailliert regeln können, damit auch die Beteiligung des Landesbeauftragten in bestimmten Fällen. Eine solche Vorschrift hatte das Land Thüringen mit dem Runderlaß des Thüringer Innenministeriums vom 22.07.1992 (Staatsanzeiger Nr. 34/1992 S. 1122-1131) erlassen, die jedoch eine Beteiligung des Landesbeauftragten noch nicht vorsehen konnte, da dieser erst später in sein Amt eingeführt wurde.

Einen Gesetzesänderungsvorschlag, der diese Probleme bereinigen würde, hatte der Landesbeauftragte zusammen mit einer präziseren Aufgabenstellung seiner Behörde dem Thüringer Landtag im Juni 1995 vorgelegt. Er wurde bis zum heutigen Zeitpunkt nicht behandelt.

2.2. Geschäftsstellen

Der Landesbeauftragte hat seinen Hauptsitz seit Januar 1995 in Erfurt, Bergstr. 4. In Gera und Suhl befinden sich Außenstellen, die ständig mit je einem Mitarbeiter besetzt sind. Für Beratungen werden je nach Anreiseweg des Besuchers auch Termine in den Außenstellen vereinbart. Als Sprechtage für Beratungen sind vorzugsweise Dienstag, Donnerstag und Freitag vorgesehen, jedoch wird auch an anderen Tagen kein unangemeldeter Besucher abgewiesen.

Die Außenstelle Gera befindet sich im Behördenhaus am Puschkinplatz 7. Die Suhler Außenstelle ist im Behördenzentrum, Friesenstraße 9, untergebracht. Als Beratungstag ist hier Donnerstag nach vorheriger Vereinbarung vorgesehen.

In der Hauptgeschäftsstelle in Erfurt betreibt der Landesbeauftragte eine Spezialbibliothek. Die Bibliothek verfügt über fast alle Neuerscheinungen seit 1994 zum Thema DDR-Vergangenheit und Staatssicherheit. Ebenso verfügbar sind einige Bände historischer Schriften aus der ehemaligen DDR, die antiquarisch erworben werden konnten. Die Nutzung der Bibliothek steht allen Bürgern offen, vorwiegend jedoch zur Bearbeitung von Forschungsthemen.

Dokumente, Richtlinien, Befehle, Durchführungsbestimmungen aus den Beständen des ehemaligen MfS, die der Landesbeauftragte infolge eigener Antragstellung nach §§32 ff StUG vom BStU erhalten hat, stehen für Forschungsarbeiten als Kopien in einer Dokumentensammlung bereit. Das Schriftgut ist nach Schlagworten geordnet. Die Bestände werden laufend ergänzt und nach inhaltlichen Gesichtspunkten erschlossen und archiviert. Zur Archivierung wird ein elektronisches System aufgebaut, welches die Ablage und Bereitstellung von Abbildern der Dokumente auf elektronischen Datenträgern gestattet.

2.3. Personal

Beim Thüringer Landesbeauftragten sind außer dem Behördenleiter sieben ständige Mitarbeiter tätig. Die Stellenplanung und die Planung des Haushalts erfolgt im Einzelplan des Thüringer Landtags im Kapitel 0105. Wegen Erziehungsurlaubs einer Sachbearbeiterin wurde die Sachbearbeiterstelle im Geschäftszimmer mit einer befristeten Neueinstellung besetzt.

Im Berichtszeitraum wurden die ursprünglich vorgesehenen 4 Beamtenstellen in Angestelltenstellen umgewandelt. Eine Bewertung der Arbeitsaufgaben erfolgte durch den Thüringer Landtag.

2.4. Haushalt

Die Haushaltsausgaben betragen 1995 :

Persönliche Verwaltungsausgaben	520.437 DM
Sächliche Verwaltungsausgaben	113.252 DM
Investitionsausgaben	74.657 DM

Gesamtausgaben 708.346 DM

1996 :

Persönliche Verwaltungsausgaben	675.430 DM
Sächliche Verwaltungsausgaben	126.171 DM
Investitionsausgaben	73.840 DM

Gesamtausgaben 875.441 DM

Veränderungen bei den Personalkosten resultieren aus der Um-bewertung der Beamtenstellen in Angestelltendienstverhältnisse nach Stellenplanänderung im Jahre 1996.

Die Erhöhung der Ausgaben ergibt sich insbesondere aus dem Ansatz einer erweiterten Öffentlichkeitsarbeit des Landesbeauftragten im Hinblick auf seine Publikations- und Beratungstätigkeit und die dazu erforderlichen Ausrüstungen. Die seit 1994 bestehende Fachbibliothek wurde durch Neuerwerbungen erweitert. Der Gesamtbestand beträgt gegenwärtig 1084 Bände und 29 Videokassetten.

EDV-seitig wurde 1996 begonnen, ein elektronisches Archivsystem bestehend aus einem Server unter Windows NT und zwei Arbeitsplätzen einschließlich Software, aufzubauen. Durch geringfügige Erweiterung der Technik wird ab 1997 auch eine Internet-Nutzung möglich sein. Ebenso wurde ein Anschluß an das Landesdatennetz geschaffen, über den seit 1995 eine ständige Verbindung zum Thüringer Landtag besteht.

3. Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten und den Landesbeauftragten

3.1. Zusammenarbeit mit der Behörde des Bundesbeauftragten in Berlin

Die regelmäßigen Treffen der Landesbeauftragten mit dem Bundesbeauftragten wurden weitergeführt, um jeweils aktuell anstehende Probleme zu erörtern. Neben den aktuellen Fragen gab es Aussprachen zu folgenden Problemen:

- Fragen des Zugangs der Landesbeauftragten zu den Überprüfungsunterlagen bei Personalentscheidungen,
- Erfahrungen bei der Anwendung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und Auslegungsfragen,
- Information zur Arbeitsorganisation des Bundesbeauftragten,
- Novellierungsfragen zum Stasi-Unterlagen-Gesetz,
- Besuch der Außenstelle Potsdam des Bundesbeauftragten und Information über den Stand der Archivierung,
- Besuch des Rechenzentrums in Berlin-Straußberg, Information über den Stand der Rekonstruktion von EDV-Projekten des MfS,
- Besuch der Projektgruppe des BStU in Zirndorf,
- gemeinsame Studie des Sächsischen und des Berliner Landesbeauftragten zu Fragen der Kriminalpolizei Arbeitsrichtung 1 der ehemaligen DDR.

Nachdem es einige Probleme und Unsicherheiten bei einigen Personalstellen in Thüringen zur Weitergabe der Überprüfungsunterlagen an den Landesbeauftragten gab, wurden zu dieser Frage ausführliche Gespräche mit dem Bundesbeauftragten geführt. Im Ergebnis dieser Gespräche wandte sich der Bundesbeauftragte mit Schreiben vom 28. September 1995 an die Staatskanzleien der Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen, in dem folgendes ausgeführt wird:

„Nach derzeitiger Rechtslage ist die Verwendung der von mir übermittelten Informationen aus Stasi-Unterlagen zum Zwecke der Personalüberprüfung und somit die Beteiligung des Landesbeauftragten an den Überprüfungsverfahren - nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften - zulässig (§§ 20,21, Abs. 1, Nr. 6 StUG).“

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz enthält selbst keine Vorschriften über die Ausgestaltung des Überprüfungsverfahrens. Eine bundesgesetzliche Regelung wäre auch systemwidrig, weil die Personalhoheit der Länder in Rede steht. Die Regelungskompetenz liegt mithin bei den Ländern. Eine Einbeziehung der Landesbeauftragten in die Verfahren zur Personalüberprüfung öffentlicher Stellen müßte aus meiner Sicht nicht durch förmliches Gesetz erfolgen.

Auf Grund der mir bekannten Fachkompetenz der Landesbeauftragten halte ich eine Einbeziehung der Landesbeauftragten in die Überprüfungsverfahren für vorteilhaft. Auf diese Weise könnte meines Erachtens ein wichtiger Beitrag geleistet werden, bei der Feststellung und Bewertung von Verstrickungen mit dem Staatssicherheitsdienst zu gerechten Ergebnissen zu kommen und ein gleichmäßiges Verfahren zu gewährleisten.

Da es sich hierbei um ein gemeinsames Interesse der Landesbeauftragten und des Bundesbeauftragten handelt, möchte ich das Anliegen der Landesbeauftragten unterstützen.“

Im Schreiben des Direktors der Behörde des Bundesbeauftragten vom 12.02.1996 erfolgte eine Präzisierung sinngemäß wie folgt:

1. Die Weitergabe der Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Landesbeauftragten ist in dem Maße möglich, wie sie von der ersuchenden Stelle an die zu überprüfenden Person

selbst herausgegeben werden darf, wenn diese in eine Weitergabe an den Landesbeauftragten eingewilligt hat, d.h. Auskunftsbereich ohne Anlagen.

2. Andererseits ist die Weitergabe der vollständigen Mitteilung (einschließlich Anlagen) durch öffentliche Stellen an den Landesbeauftragten immer möglich, wenn einschlägige, das Überprüfungsverfahren regelnde, Landesvorschriften eine Beteiligung des Landesbeauftragten bei der Überprüfung ermöglichen. Diese Vorschriften müssen nicht formelle (Parlaments-) Gesetze sein, auch untergesetzliches Recht, z.B. Kabinettsbeschlüsse, Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien können in Frage kommen. Entscheidend ist, daß aufgrund einer solchen Vorschrift der Landesbeauftragte in das Überprüfungsverfahren durch die an sich zuständige Stelle einbezogen ist. Die Weitergabe der Mitteilungen an den Landesbeauftragten nach 2. ist nur zulässig, solange das Überprüfungsverfahren noch nicht beendet ist.

3. Eine Einbeziehung des Landesbeauftragten in das Überprüfungsverfahren nicht öffentlicher Stellen ist vom StUG her nicht vorgesehen. Dafür besteht keine Regelungsmöglichkeit durch Landesrecht.

3.2. Zusammenarbeit mit den Außenstellen des Bundesbeauftragten in Thüringen

Die Zusammenarbeit mit den Außenstellen findet vorwiegend durch Kontakte mit den Außenstellenleitern statt, in denen einzelne Problemfälle mit dem Ziel einer kurzfristigen Klärung angesprochen werden können. Im Berichtszeitraum hatte der Landesbeauftragte Gelegenheit, an den Tagen der offenen Tür in den drei Thüringer Außenstellen jeweils mit einem Informationsstand zugegen zu sein. Ebenso war die Erfurter Außenstelle zum Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag mit einem Informationsstand vertreten, an dem Bürger Fragen zur Bearbeitung ihrer Akteneinsicht klären bzw. Anträge stellen konnten. Es muß jedoch angemerkt werden, daß seitens des Bundesbeauftragten eine direkte Zusammenarbeit der Außenstellen mit dem Landesbeauftragten weniger gesucht wird.

3.3. Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten der anderen Bundesländer

Die Landesbeauftragten der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen treffen sich in regelmäßigen Abständen zu gemeinsamen Beratungen in Form einer Landesbeauftragtenkonferenz. Wichtige aktuelle Themen werden im Anschluß als gemeinsame Erklärungen veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wird immer wieder mit Bedauern festgestellt, daß das Land Brandenburg keinen eigenen Landesbeauftragten berufen hat und sich demzufolge Bürger aus Brandenburg immer wieder an die anderen Landesbeauftragten wenden müssen, um Beratung zu erhalten.

Wichtige Themen der Landesbeauftragtenkonferenz im Berichtszeitraum waren:

1. Problemfälle bei der Rehabilitierung nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen (SED-UnBerG) und daraus resultierende Vorschläge zu Veränderungen am Gesetz, denn die Opfer von politisch motivierten Strafverfahren, von Verwaltungsunrecht und Verfolgungen im Berufsleben in der ehemaligen DDR sind gegenüber denjenigen, die an diesem Unrecht verantwortlich mitgewirkt haben, nach wie vor erheblich wirtschaftlich benachteiligt. Deshalb wurde insbesondere auf folgende Probleme hingewiesen:

- Besserstellung der Hinterbliebenen von Hingerichteten nach 1. SED-UnBerG

Im Falle von Todesstrafen ist die Haftzeit als Bemessungsgrundlage einer Entschädigung kein Maßstab. In den bisher bekannten Fällen wurden Todesstrafen nach vergleichsweise kurzer Haftzeit vollzogen. Es wurde deshalb vorgeschlagen, in diesen Fällen die durchschnittliche Haftzeit von Personen zum Maßstab zu erheben, die aus politischen Gründen zu lebenslanger Haft verurteilt worden sind.

- Regelungslücke bei Adhäsionsverfahren nach 1. SED-UnBerG

Dem strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren ist die Überprüfung sogenannter Adhäsionsverfahren grundsätzlich entzogen -z.B. bei zivilrechtlichen

Schadenersatzpflichten im Zusammenhang mit einer politisch motivierten strafrechtlichen Verurteilung. Dies kann dazu führen, daß der strafrechtlich Rehabilitierte gleichwohl zivilrechtlich für Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der inzwischen aufgehobenen politischen Verurteilung standen, weiterhin belangt werden kann.

- Erhöhung der Haftentschädigung nach 1. SED-UnBerG

Die unterschiedlichen Haftentschädigungen von 300,- DM, 550,- DM bzw. 620,- DM je nach Wohnsitz und Zeitpunkt der Verurteilung sind nicht nachvollziehbar. Haftentschädigungen sollten einem einheitlichen Monatssatz von 620,- DM angeglichen werden.

- Erweiterung der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung auf nachfolgend weiterbestehende psychische Schädigungen nach §§ 1,3 VwRehaG.

Die Einschränkung auf die Anerkennung während der Haft erlittener Schädigungen ignoriert die oftmals schwerwiegenden psychischen, posttraumatischen Folgen von Repression beispielsweise nach politischer Haft und Zersetzungsmaßnahmen des MfS.

- Moralische Rehabilitierung ohne Folgeansprüche nach § 1 VwRehaG

Eines der Ziele der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze besteht in der Befreiung der ehemals politisch Verfolgten vom Makel persönlicher Diskriminierung. Das konnte bisher nur unbefriedigend erreicht werden. Die schon im Gesetzgebungsprozeß geforderte Anerkennung von moralischen Rehabilitierungen in solchen Fällen, in denen keine finanziellen Entschädigungen gezahlt werden können, sollte auch im Gesetz aufgenommen werden. Die derzeitige Lösung verkennt, wie systematisch moralische Diskriminierungen auch jenseits des Strafrechts als Repressions- und Disziplinierungsmittel eingesetzt wurden und wie stark bei bestimmten Opfergruppen das Bedürfnis ist, jenseits finanzieller Wiedergutmachungsleistungen vom Rechtsstaat auch moralisch rehabilitiert zu werden.

- Verlängerung der Möglichkeit zur Antragstellung nach § 9, Abs. 2 VwRehaG

Nach Ablauf der ursprünglich gesetzlichen Frist am 31.12.1995 hatte der Deutsche Bundestag eine Verlängerung bis zum 31.12.1997 beschlossen. Die Landesbeauftragten hatten ein Fortbestehen der Antragsfrist bis zum Jahre 2000 gefordert, denn die Praxis zeigt, daß Anträge nur sehr zögerlich gestellt werden. Gerade jüngeren Leuten ist der Gedanke an Rentenzahlung noch fern. Die Frage stellt sich häufig erst nach dem Kontakt mit dem Rentenversicherungsträger. Die Anrechnung auf die spätere Rente ist jedoch eine der Leistungen, die neben der Haftentschädigung daher am meisten ins Gewicht fallen. Darüber hinaus ergeben sich viele Beweise für die konkrete Benachteiligung erst aus der direkten Einsicht in die Unterlagen des MfS. Ein Großteil der Akteneinsichtsantragsteller konnte bis heute noch keine Einsicht in die Unterlagen beim Bundesbeauftragten nehmen. Noch heute werden dort Anträge aus dem Jahre 1992 bearbeitet.

- Berechnung von Verfolgungszeiten nach § 2, Abs. 1 BerRehaG

Die Berechnung der Verfolgungszeiten ist für die Personengruppe ungenügend, die nach Übersiedlung in die Bundesrepublik vor dem 2.10.1990 aufgrund von repressionsbedingten Schädigungen die in der Bundesrepublik vorhandenen beruflichen Möglichkeiten nicht zu nutzen vermochte und die heute z.T. von Sozialhilfe leben muß. Dies gilt auch für den Fall, daß nach Verlassen der DDR die Verfolgung außerhalb des Beitrittsgebiets und eine damit verbundene berufliche Benachteiligung fortwirken (z.B. durch Zersetzungsmaßnahmen des MfS in den alten Bundesländern nach der Übersiedelung). Hier müßte das Ende der Verfolgungszeit variabler gefaßt werden. In einer vergleichbaren Situation befinden sich auch einige der Verfolgten, die nach dem 2.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR verblieben sind.

- Wegfall der einschränkenden rechtsstaatlichen Bedingungen im § 2, Abs. 2 BerRehaG

Sofern die vom Verfolgten zu vertretene berufliche Benachteiligung auf eine Verweigerungshandlung gründet, die der Verfolgte zur Durchsetzung seiner Bürger- und Menschenrechte wahrnahm und die ihm unter rechtsstaatlichen Bedingungen garantiert gewesen wäre, sollte die einschränkende Bedingung nicht gelten. Mit dieser Änderung würde insbesondere der Fallgruppe der Ausreiseantragsteller Rechnung getragen, die zur Durchsetzung ihres Ausreiseantrags jegliche berufliche Tätigkeit einstellen (Totalverweigerer).

- Aufhebung der Mindestunterbrechungszeit von 3 Jahren nach § 3 BerRehaG

Die Problemgruppe von Schülern, die vor Abschluß der 10. Klasse (POS-Zeit) verhaftet wurden und in der Folge in ihrer beruflichen Entwicklung schwere Nachteile erlitten haben (z.B. keine oder keine adäquate Berufsausbildung), wird vom Gesetz nicht erfaßt. Häufig liegt die Verfolgungszeit oder die verfolgungsbedingte Unterbrechung auch unter drei Jahren. Diese Problemgruppe sollte in das Gesetz aufgenommen werden. Die Mindestzeit sollte aus dem § 8, Abs. 1, BerRehaG, Artikel 8, 2. SED-UnBerG, entnommen werden.

- Verbindliche Bevorzugung der Betroffenen, § 6 BerRehaG

Für Betroffene nach § 3 BerRehaG, die älter als 50 Jahre sind, laufen die Angebote ins Leere. Eine Umschulung kommt häufig nicht mehr in Frage. Es sollte geprüft werden, ob ihnen Leistungen nach dem dritten und vierten Abschnitt des BerRehaG zuerkannt werden können.

Viele sind nicht zum Empfang von BAFÖG berechtigt. Hier sollte die Einkommensbegrenzung aufgehoben werden.

Die von den Reha-Behörden ausgestellten vorläufigen Reha-Bescheinigungen haben den Betroffenen bei der Vorlage in den Arbeitsämtern z.T. auch bei Bemühungen um Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst bisher nichts genutzt. Hier müßten entsprechende verbindliche Regelungen geschaffen werden, die eine einklagbare Bevorzugung vorschreiben (z.B. bevorzugte Einstellung in den öffentlichen Dienst bei gleicher Eignung; Bevorzugung bei der Vermittlung in ABM/AFG 249h Maßnahmen, Umschulung; bei Arbeitslosigkeit Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes).

- Erhöhung der Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG

Verfolgte, die jetzt Rentner sind und deren Rente auf der Höhe des Sozialhilfeniveaus liegt, fallen aus den sozialen Ausgleichsleistungen heraus, obwohl ihre soziale Situation mit der von Sozialhilfeempfängern vergleichbar ist. Der Betrag von 150,- DM wird gerade denjenigen nicht gerecht, denen es am schlechtesten geht. Der Betrag sollte erhöht werden. Außerdem wird er bisher nur bis zum Bezug einer Rente gezahlt. Eine Zahlung sollte auch darüber hinaus möglich sein. Zusätzlich sollte die Auszahlung variabel bis zum höchstmöglichen Betrag gestattet werden. Bisher gilt die Regel: „alles oder nichts“.

- Vereinfachung des Verfahrens der Rehabilitierung

Für die Betroffenen, häufig ältere Bürger, ist es nicht einsehbar, daß sie mehrere Anträge auf Rehabilitierung stellen müssen. Bestehende Unterschiede werden erst nach erfolgter Beratung klar. Ein Automatismus in der Weitergabe der Bescheide bzw. eine Vorinformation nachfolgender beteiligter Stellen, damit diese von sich aus tätig werden können, sollte überdacht werden.

- Anrechnung von Dienstjahren im öffentlichen Dienst

Eine Benachteiligung bei der Berechnung von Dienst- und Beschäftigungszeiten liegt bei denen vor, die zu DDR-Zeiten repressionsbedingt eine Stelle gekündigt haben oder denen eine Stelle gekündigt wurde, die heute dem Bereich des öffentlichen Dienstes zuzurechnen wäre, wenn sie heute wieder im gleichen Bereich beschäftigt sind (z.B. Lehrer, die Mitte der achtziger Jahre ausreisen, im Westen die Qualifikation nachholten und nach 1990 zurückkehrten). Diese Gruppe ist gegenüber denjenigen benachteiligt, die systemtreu ihren Dienst tat, obwohl sie gerade geeignet wären, die Schüler glaubhaft zu mündigen Bürgern zu erziehen.

- Besserstellung bei der Rentenberechnung

Auch nach der Rehabilitierung kommt es häufig zu keiner oder nur zu unwesentlichen Erhöhungen der Rente. Gerade ehemals politisch verfolgte Schüler bekommen heute vielfach nur die Mindestrente. Ein extra eingerichteter Fond könnte Härten mildern. Eine andere Möglichkeit wäre die Gleichsetzung mit z.B. der ingenieurtechnischen Intelligenz bei der Rentenberechnung oder die Annahme der Durchschnittswerte + X.

Eine Neuberechnung des Verdienstes nach dem 2. SED-UnBerG wird häufig nicht rentenwirksam, weil die Antragsteller nicht FZR-versichert waren. Diese aus dem normalen Rentenüberleitungsgesetz übernommene Regelung sollte für Erhöhungsbeiträge nach Rehabilitierung aufgehoben werden.

Nach erfolgter beruflicher Rehabilitierung müßte die Rentenberechnung auf Basis des realen Einkommens erfolgen, unabhängig von der bisherigen Kopplung an die FZR.

- Besserstellung der Hinterbliebenen von Hingerichteten bei der Rentenberechnung

Diese Gruppe der Betroffenen ist relativ klein (etwa 160 Personen, darunter 20 aus Thüringen). Die Haftzeiten vor der Hinrichtung waren häufig sehr kurz. Aus diesem Grund würde eine Beschränkung auf die Auszahlung der Haftentschädigung dem wirklichen Leid nicht gerecht.

- 2. SED-UnBerG, Artikel 8

Der Stichtag 31.12.1990 der BAFÖG-Regelung (§ 60 BAFÖG) ist zu streichen. Verfolgte, die nach der Ausreise aus der DDR, in deren Zusammenhang sie vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt waren, müssen die vor dem Stichtag erhaltenen BAFÖG-Beiträge zurückzahlen, obwohl ihre Situation der der BAFÖG-Empfänger nach dem Stichtag vergleichbar ist. Diese Ungleichbehandlung sollte beseitigt werden.

- Sonstiges

Es sollte eine Stiftung zur Hilfe für verfolgungsbedingte Härtefälle geschaffen werden, um einzelfallbezogenen Personen helfen zu können, denen mit den bisherigen Regelungen nicht geholfen werden kann und deren repressionsbedingte soziale Situation gegenüber der heutigen Situation der Systemträger eine inakzeptable Benachteiligung darstellt. Dazu gehört die Gruppe derjenigen, die aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung in einer der niederen Lohngruppen eingestuft waren und demzufolge bei Verfolgungszeiten (Haft, Zersetzungsmaßnahmen, beruflicher Diskriminierung) durch die derzeitige Rentenberechnung nur eine minimale oder keine Entschädigung in Form einer entsprechenden Rentenerhöhung zukommt.

2. Zum inzwischen vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Änderungsgesetz zur Rentenüberleitung haben die Landesbeauftragten im Vorfeld Stellung bezogen. Das darauf eingehende öffentliche Echo war geteilt, hauptsächlich aber deshalb, weil die sich dazu kritisch äussernden Stimmen - so meinen die Landesbeauftragten - nicht die komplizierte Gestaltung der Problematik durchdrungen haben und somit ihre eigene Benachteiligung, soweit man von einer solchen überhaupt sprechen kann, vor die der Opfer gestellt haben und den Ausdruck „Rentenstrafrecht“ prägten. Es ist für die Opfer schwer nachvollziehbar, daß die Gesamtpalette der bestehenden Rehabilitierungsprobleme gegenüber der Rentenanpassungsfrage vom Deutschen Bundestag zurückgestellt worden war und die millionenschwere Rentenangleichung (180 Millionen DM allein im Jahre 1997) nunmehr als vollzogen gilt und für eine bessere Entschädigung der politischen Opfer der DDR angeblich das dafür notwendige Geld in den Staatskassen fehlt. An dieser Stelle kann nur auf den Artikel in der Berliner Zeitung vom 14.11.1996 von Peter Eisenfeld, Mitarbeiter beim Berliner Landesbeauftragten, verwiesen werden, der die Problematik nochmals recherchiert hat und diese Frage den Politikern stellt (der Artikel kann beim Thüringer Landesbeauftragten eingesehen werden).

3. Nicht zuletzt war die Frage der Novellierung des Stasi-Unterlagengesetzes Gegenstand mehrerer Beratungen. Die Landesbeauftragten haben dazu eigene Vorschläge unterbreitet und diese in die Diskussion eingebracht.

3.4. Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Der Deutsche Bundestag hatte am 18.04.1996 den Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zum Dritten Gesetz zur Änderung der Stasi-Unterlagen-Gesetzes (3. StUÄndG) in erster Lesung beraten. Auch der Thüringer Landtag hatte sich am 19.04.1996 in einer aktuellen Stunde mit diesem Entwurf beschäftigt und eine vorzeitige Auskunftsbeschränkung abgelehnt. Nach Rückverweisung hatte der Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 16.10.1996 eine Beschlußempfehlung vorgelegt. Diese Vorlage wurde am 08.11.1996 vom Bundestag beschlossen. Gegen diesen Beschluß votierte das Land Sachsen am 14.11.1996 in der Beratung des Ausschusses für innere Angelegenheiten des Bundesrates und brachte einen Antrag ein, der von einer Streichung der Fristenregelung und von der Streichung der Liste der sogenannten Bagatellfälle ausging. Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen schlossen sich in einer Probeabstimmung dem Vorschlag Sachsens an, Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein stimmten dagegen. Die Landesbeauftragten der Länder Sachsen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen hatten am 19.11.1996 mit einer Stellungnahme betreffs der beabsichtigten Änderungen vorgeschlagen, der Vorlage Sachsens im Bundesrat zu folgen. Nachdem der Antrag Sachsens keine Mehrheit fand, brachte Thüringen einen eigenen Antrag ein, der ebenso von einer Streichung der Fristenregelung ausging, jedoch die Bagatellfallregelung aufrecht erhielt und rief damit den Vermittlungsausschuß an. Am 06.12.1996 einigte sich der Vermittlungsausschuß von Bundestag und Bundesrat auf einen Kompromiß, der vorsieht, die Fristenregelung erst ab 01.08.1998 einzuführen. Das Änderungsgesetz trat am 21.12.1996, am Tage nach seiner Verkündung, in Kraft.

Zu den Änderungen :

Ausgehend von der Tatsache, daß sich das Stasi-Unterlagen-Gesetz in der praktischen Anwendung grundsätzlich bewährt hat, waren jedoch einige wenige Probleme aufgetreten, die nach Meinung der Bundestagsfraktionen CDU/CSU, SPD und FDP einhergehend mit der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte gesetzlich gelöst werden müßten. So sei es unter dem Gesichtspunkt der Eingliederung weniger belasteter ehemaliger Stasi-Mitarbeiter und zur Förderung des Rechtsfriedens angebracht, die Erteilung von Auskünften durch den Bundesbeauftragten maßvoll einzuschränken.

Eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst, die vor dem 1. Januar 1976 beendet war, wenn keine Verbrechen begangen und nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen wurde, soll ab 01.08.1998 im Rahmen von Personalüberprüfungen nicht mehr mitgeteilt werden. Dies gilt nicht für Personen, die hauptamtlich beim Staatssicherheitsdienst beschäftigt waren und für Personen, die in folgenden Ämtern tätig sind bzw. für diese kandidieren :

- Mitglieder der Bundesregierung,
- Mitglieder einer Landesregierung,
- Personen im öffentlichen Amtsverhältnis,
- Abgeordnete,
- Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften,
- Mitglieder des Beirates des Bundesbeauftragten,
- Vorstände von politischen Parteien bis zur Kreisebene.

Im Rahmen eines Katalogs wurden außerdem Fälle festgelegt, in denen wegen Geringfügigkeit künftig eine Beauskunftung unterlassen werden soll, beispielsweise für Tätigkeiten während der Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen Wehrdienstes in den Streitkräften der ehemaligen DDR oder eines vergleichbaren Dienstes außerhalb des Ministeriums für Staatssicherheit, wenn keine personenbezogenen Informationen geliefert wurden und die Tätigkeit nach Ablauf des Dienstes nicht fortgesetzt wurde. Auch eine vorhandene Verpflichtungserklärung ohne weitere Informationslieferung soll künftig nicht mehr mitgeteilt werden. Der Grundsatz der Beendigung der Auskunftsfrist für Personalüberprüfungen ab dem Jahre 2007 bleibt jedoch unverändert bestehen.

Erweitert wird die Überprüfungsmöglichkeit für Mitarbeiter von Abgeordneten des Bundestages und der Länderparlamente, für die es bisher noch keine Regelungen im Gesetz gab.

Die Grundsätze, daß die Opfer wie bisher auf die zu ihnen vorhandenen Unterlagen zurückgreifen können und die Verwendung der Unterlagen für die politische und historische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes erhalten bleibt, werden nicht angetastet. Vielmehr soll hier die Möglichkeit neu geschaffen werden, eine Person des Vertrauens an der Akteneinsicht bei einer glaubhaft zu machenden Hilfsbedürftigkeit zu beteiligen.

Ferner wird die Beantragung der Anonymisierung von Betroffeneninformationen in den Unterlagen auf das Jahr 1999 hinausgeschoben, da eine große Menge der Akteneinsichten noch nicht abgeschlossen ist.

Beim Bundesbeauftragten lagernde NS-Akten werden ab sofort für die Forschung freigegeben.

Die Nutzungsmöglichkeit des zentralen Einwohnermelderegisters der ehemaligen DDR für den Bundesbeauftragten wird bis zum 31.12. 2005 verlängert.

Privatfirmen wird ab sofort gestattet, zusätzlich zum bisherigen Auskunftsbericht des Bundesbeauftragten, auch außerhalb gerichtlicher Verfahren eine erweiterte Einsichtnahme in und Herausgabe von Unterlagen zu beantragen.

Die Landesbeauftragten hatten sich in ihrer Stellungnahme vom 19.11.1996 zu den beabsichtigten Änderungen geäußert und nochmals auf die am 09.04.1996 eingereichten Vorschläge verwiesen, die jedoch bis auf Weniges erfolglos geblieben sind. Insbesondere sprachen sich die Landesbeauftragten gegen eine Einschränkung der Beauskunftung aus, da dadurch die eigene Entscheidungsmöglichkeit der Länder in Personalentscheidungen durch ein Bundesgesetz eingeschränkt und die bewährte Trennung von Auskunft und Bewertung weitestgehend aufgehoben werden. In einem nicht überprüfbaren Bewertungsverfahren, die Auskunftserteilung des BStU gilt nach VwVfG nicht als Verwaltungsakt und ist somit nicht widerspruchsberechtigt, entscheidet der Bundesbeauftragte über die Beauskunftung einer inoffiziellen MfS-Tätigkeit. Aus dem Kreise der Betroffenen wird die Befürchtung geäußert, daß durch die Fristenregelung auch Auswirkungen auf andere Verwendungszwecke des StUG eingeklagt werden könnten. Die Einheit von Akteneinsicht und Überprüfungsverfahren wird aufgehoben noch bevor alle Antragsteller ihre Akten einsehen konnten. Letztlich ist die Liste der sogenannten Bagatellfälle mit Wehrdienstpflichtigen und IM ohne Berichterstattung unvollständig und schließt Bewertungsfehler auch nicht aus. Statt dessen wird den beantragenden Stellen suggeriert, eine starke Belastung immer dann anzunehmen, wenn eine inoffizielle Tätigkeit überhaupt beauskunftet wurde.

4. Beratung von Bürgerinnen und Bürgern sowie öffentlicher Stellen

4.1. Ausgangssituation und Verfahren

Rechtliche Grundlage der Beratungstätigkeit des Landesbeauftragten bilden das Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 20. Dezember 1991 in Verbindung mit dem Thüringer Landesbeauftragtengesetz vom 31. März 1993.

Die Form der Beratung umfaßte die Beantwortung schriftlicher, auch fernmündlicher, Anfragen ebenso wie die Einzelberatung im persönlichen Gespräch. Einzelberatungen wurden (und werden) beim Landesbeauftragten in der Regel in dessen Dienststellen in Erfurt, Gera und Suhl durchgeführt. In einigen Fällen wurden aber auch Hausbesuche vorgenommen, um auch solche Bürger zu erreichen, denen der Weg in die Dienststelle nicht ohne weiteres möglich ist.

Anfragen an den Landesbeauftragten erfolgten von Privatpersonen und von öffentlichen Stellen, aber auch aus privaten Wirtschaftsunternehmen, wobei bei letzteren sich die Fragen in der Regel auf die Überprüfbarkeit von Mitarbeitern - vor dem Hintergrund eines

geschäftsschädigenden MfS-Vorwurfes gegen diese - beschränkte. Gelegentlich wurde der Landesbeauftragte auch von Gerichten als sachverständiger Zeuge gehört.

Das Spektrum der Beratung beim Landesbeauftragten war, aufgrund der an ihn herangetragenen Fragen und Probleme, sehr breit. Mitunter ließen sich Probleme sehr schnell klären, so zum Beispiel Fragen im Zusammenhang mit einer Einsicht in zur Person vom MfS angelegte Unterlagen (nach der Zuständigkeit für eine Akteneinsicht - diese liegt grundsätzlich beim Bundesbeauftragten - und nach Akteneinsichtsansträgen). Dies war aber die Ausnahme.

Das alltägliche Beratungsspektrum umfaßte für Einzelpersonen u. a. Fragen nach weiteren Rechten, die sich für den einzelnen aus dem Stasi-Unterlagen-Gesetz ergaben, Fragen nach Informationen über die Arbeit und das Wirken des Staatssicherheitsdienstes (als Schild und Schwert der Partei = SED) und Fragen im Zusammenhang mit dem 1. SED-UnBerG und 2. SED-UnBerG oder Problemen im Zusammenhang mit einer rentenrechtlichen Neuberechnung durch eine LVA oder die BfA nach erfolgter Rehabilitation. Manchmal stand hinter einer Anfrage und der Beratungssuche auch einfach nur der Wunsch nach einem Gesprächspartner über die in der DDR-Vergangenheit erlebte berufliche Benachteiligung, die nicht justitiabel ist bzw. aufgrund der „Bereinigung“ der Kaderakten in der Wendezeit oder durch nicht vorhandene MfS-Akten heute nicht nachgewiesen werden kann.

Demgegenüber wurde von öffentlichen Stellen die Beratung zumeist im Zusammenhang mit der Überprüfung von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes (personalführende Stellen) sowie der Überprüfung von Mandatsträgern im kommunalen Raum (Kreistage, Stadtrat, Bürgermeister) gewünscht. Vornehmlich wenn der Verdacht auf eine frühere Tätigkeit für das MfS entstanden oder aufgrund des Einzelberichtes des Bundesbeauftragten der Nachweis auf eine frühere Tätigkeit für das MfS gegeben war und daraus gegebenenfalls personalrechtliche Konsequenzen gezogen werden sollten, wurde der Landesbeauftragte von der jeweiligen personalführenden Stelle als Beteiligter in ein Überprüfungsverfahren einbezogen.

Auf Anforderung wurden Stellungnahmen als Empfehlung für personalführende Stellen des öffentlichen Dienstes anhand eines Einzelberichtes des Bundesbeauftragten, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, auch schriftlich angefertigt. (Bereits 1994 hatte der Landesbeauftragte allgemeine „Empfehlungen zur Verfahrensweise bei Personalüberprüfungen - Umgang mit den Auskünften des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ erstellt und an alle personalführenden Stellen des Freistaates versandt.)

Die Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger, die ein persönliches Beratungsgespräch wünschten -im Berichtszeitraum etwa fünfhundert-, kamen aus Thüringen, jedoch gab es auch eine Anzahl Beratungssuchender aus anderen, jungen und alten, Bundesländern. Die durchschnittliche Dauer eines Beratungsgesprächs betrug zwei Stunden. Nicht eingerechnet sind hierin Zeiten für eine gewünschte, wiederholte bzw. ergänzende Beratung. Bei Bürgerinnen und Bürgern aus Thüringen, die sich um Hilfe bei der Klärung von Problemen im Rahmen ihres Rehabilitierungsverfahrens an den Landesbeauftragten wandten und die aufgrund ihres Alters oder einer Behinderung eine der Dienststellen des Landesbeauftragten nicht aufsuchen konnten, wurde auf Wunsch ein Hausbesuch durchgeführt.

Auch wurden Beratungen für Bürgerinnen und Bürger des Freistaates aufgrund der Anfrage von Bürgerkomitee oder/und Landratsamt in Abstimmung mit den betreffenden Landratsämtern vor Ort durchgeführt.

4.2. Akteneinsicht beim Bundesbeauftragten

Einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Bundesbeauftragten darüber, ob in den erschlossenen Unterlagen des MfS Informationen zu seiner Person enthalten sind, hat jede Person. Jedoch richtet sich der Umfang des Auskunftsanspruches danach, ob die Person

Betroffener, Dritter, Mitarbeiter oder Begünstigter des Staatssicherheitsdienstes, im Sinne § 6 StUG, ist.

Im Zusammenhang mit dem Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes der DDR nach §§ 13 - 17 StUG wurde der Landesbeauftragte immer wieder von Bürgerinnen und Bürgern, auch aus anderen Bundesländern, angefragt. Nicht selten kam es auch zu Verwechslungen hinsichtlich der Behörden von Landesbeauftragten und Bundesbeauftragten, die in der Regel schnell aufgeklärt werden konnten.

Die gewünschte Beratung von anspruchsberechtigten Personen umfaßte folgende Schwerpunkte:

- Informationen zur Antragstellung beim Bundesbeauftragten; hier beschränkte sich das Begehren manchmal auf die Aushändigung von Antragsformularen und Fragen nach der Verfahrensweise.
- Fragen von Geschäftsführern aus der Wirtschaft, vornehmlich kleiner privater Unternehmen, zu Überprüfungsöglichkeiten der Mitarbeiter.
- Wunsch nach beschleunigtem Akteneinsichtsbegehren beim Bundesbeauftragten; es wurde auf die Dringlichkeitsgründe beim BStU verwiesen, u. a. Rehabilitierungsbegehren, Strafverfahren, hohes Alter, Arbeitsrechtsverfahren.
- In den Fällen, in denen der Landesbeauftragte aufgrund seiner Einschätzung das Dringlichkeitsbegehren einer Person unterstützte, wurde dies vom BStU auch anerkannt.
- Erläuterungen zur Decknamenentschlüsselung. Information darüber, wer berechtigt ist, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen und in welchen Fällen keine Decknamenentschlüsselung erfolgen kann.
- Unverständnis und Zweifel an der Auskunft, daß über die eigene Person keine Unterlagen beim BStU vorhanden sind.
- Bedenken und Ängste, daß aufgrund der Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes keine Akteneinsicht mehr möglich wird (obwohl der Antrag schon mehrere Jahre läuft) und daß durch eine Stichtagsregelung die Klarnamen der Informanten nicht mehr erhalten werden können.

4.3. Anfragen zu den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen (1. SED-UnBerG, 2. SED-UnBerG)

Zu Beginn des Berichtszeitraumes waren die Anfragen vorwiegend auf Informationen zur Antragstellung und Leistungen nach dem 1. SED-UnBerG und 2. SED-UnBerG gerichtet. Hilfestellung wurde zumeist beim Ausfüllen der nicht unkomplizierten Antragsformulare gewünscht. Aber auch Hilfestellungen beim Auffinden und Sichten der die politisch motivierte Benachteiligung dokumentierenden Unterlagen wurde gegeben. Nur selten gelang ein so augenfälliger Nachweis einer, nach 2. SED-UnBerG rentenrechtlich rehabilitierungsfähigen, beruflichen Benachteiligung, wie im Falle eines stellvertretenden Hauptbuchhalters, dem infolge des 1957 aus religiösen Gründen freiwillig erfolgten Austritts aus der Partei (=SED), eine neue Tätigkeit mit geringerem Entgelt verordnet wurde. Die Arbeit dieses Kollegen wurde in Einschätzungen und Aktenvermerken der folgenden Jahre wie folgt eingeschätzt: „Seine gewissenhafte und genaue Arbeit machen ihn zu einem zuverlässigen Mitarbeiter“ oder „daß man an seiner fachlichen Arbeit nichts auszusetzen habe ..., aber die politische Mitarbeit, wie man sie von der Funktion eines stellv. Hauptbuchhalters verlangt, fehle.“ Als Ergebnis aus der Abschlußbesprechung am 31.05.1963, zur Eingabe an den Staatsratsvorsitzenden Ulbricht vom 28.12.1962 zu dem Umstand der finanziellen Abstufung, wurde in der vom zuständigen Kaderleiter unterzeichneten Niederschrift vom 10.07.1963 wörtlich ausgeführt:

„Die im Untersuchungsbericht vom 25.05.1963 angegebenen Aktenvermerke in den Personalakten des Koll. ... sind in Anwesenheit des Kaderleiters der ... hinsichtlich ihres Inhaltes und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der heutigen Aussprache zu überprüfen und wenn notwendig, zu verändern.“

Dies bedarf keiner Kommentierung mehr.

Inzwischen hat sich bei Betroffenen aufgrund eigener Erfahrungen eine gewisse Skepsis gegen die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze eingestellt. Als Hauptgrund hierfür wurden von Betroffenen nach dem 1. SED-UnBerG Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Folgeschäden einer politischen Inhaftierung genannt, die allgemein in dem heute in der Regel nicht mehr zu erbringenden, jedoch von ihnen oftmals abgeforderten, Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges der Inhaftierung mit einer heute fortbestehenden gesundheitlichen oder psychischen Schädigung bestehen.

Weiteres Unverständnis kam bei den sich im Rentenalter befindenden Betroffenen dadurch auf, daß nach Erhalt der Bescheinigung zur beruflichen Rehabilitation von der zuständigen Rehabilitierungsbehörde und deren Einreichung bei einer Landesversicherungsanstalt (oder der BfA) auch nach einem Jahr noch keine Neuberechnung der Rente erfolgt war. In, beim Landesbeauftragten in Kopie vorliegenden, Antworten der LVA Hessen (12/95) und Thüringen (9/96) auf Nachfrage der Betroffenen heißt es gleichlautend: „Leider müssen wir Ihnen mitteilen, daß die für eine Neuberechnung der bereits gezahlten Rente notwendigen programmtechnischen Maßnahmen bisher noch nicht vollständig realisiert werden konnten. Wir bitten daher um Ihr Verständnis, daß die Neuberechnung der Rente erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden kann und werden unaufgefordert auf Ihren Antrag zurückkommen.“

Auf schriftliche Nachfrage des Landesbeauftragten bei der LVA Thüringen zu diesem Sachverhalt wurde mit Schreiben vom 17.10.1996 die längere Bearbeitungsdauer, wie oben erwähnt, bestätigt, gleichzeitig aber darauf verwiesen, daß bisher in bestimmten Fällen auch die aufwendige Neuberechnung mittels technischer Hilfslösungen erfolgte. Ermutigend heißt es zum Schluß: „Wir gehen davon aus, daß in Kürze sämtliche Voraussetzungen für die vollmaschinelle Neuberechnung dieser Renten vorliegen ...“.

4.4. Kündigung wegen Tätigkeit für das MfS

Die größte Anzahl der Petenten im Berichtszeitraum waren Personen, die einst vom MfS erfaßt, in irgendeiner Weise vom MfS kontaktiert und/oder für das MfS tätig wurden und heute bei einem öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt sind oder für die im Ergebnis der Überprüfung auf eine Tätigkeit für das MfS, in der Regel auf Basis des (von der auskunftsberechtigten Stelle beantragten) Einzelberichtes des Bundesbeauftragten, eine für sie negative personalrechtliche Konsequenz gezogen wurde.

In der Regel wurde im letzteren Fall vom Betreffenden gegenüber dem Landesbeauftragten beklagt, daß im Verfahren der Entscheidungsfindung zur personalrechtlichen Konsequenz gegen ihn keine Einzelfallprüfung stattgefunden hätte. Oft stellte der einzelne auch dar, daß er sich von seinem Arbeitgeber ungerecht behandelt fühlte, die getroffene Entscheidung nicht nachvollziehen könne und verglich seinen Fall mit aus den Medien Gehörtem zu einschlägigen Gerichtsurteilen, wo doch ein anderes Ergebnis zustande gekommen sei. Nicht selten mußte dann bei dem Petenten zunächst die Erwartungshaltung korrigiert werden, daß der Landesbeauftragte ihm „zu seinem Recht“ verhelfen müsse (oder könne).

Als Beratungsaufgabe sieht der Landesbeauftragte hier, wie auch gegenüber einer personalführenden Stelle, stets die Prüfung des Einzelfalles, die an objektiven Kriterien orientierte Bewertung der Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit einer Beschäftigung bei einem öffentlichen Arbeitgeber anhand der in der Auskunft des Bundesbeauftragten dokumentierten Fakten, so daß eine Personalentscheidung für den Betreffenden nachvollziehbar wird. In diesem Zusammenhang erstellte der Landesbeauftragte auf Anforderung auch gutachterliche Einschätzungen zu ehemals vom MfS geführten und heute beim Bundesbeauftragten vorliegenden Akten, in der Regel anhand des Einzelberichtes des Bundesbeauftragten an eine dazu nach Stasi-Unterlagen-Gesetz auskunftsberechtigte Stelle.

Eine solche gutachterliche Einschätzung soll der vom MfS 'erfaßten' und/oder für das MfS tätigen Person zum persönlichen Verständnis - vielleicht auch der persönlichen Aufarbeitung - der eigenen Vergangenheit dienen, ebenso wie sie einer nach Stasi-Unterlagen-Gesetz auskunftsberechtigten und/oder personalführenden Stelle eine Entscheidungshilfe für die

Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit einer Weiterbeschäftigung sein kann. Unumgänglich sind dazu jedoch in jedem Fall Kopien aus der MfS-Akte bzw. der BStU-Einzelbericht einschließlich der Anlagen zur betreffenden Person.

Kopien aus der zur eigenen Person geführten MfS-Akte erhält eine Person auf Antrag beim Bundesbeauftragten nach § 12 StUG nur selbst oder deren ermächtigter Rechtsanwalt. Nach Rechtsauffassung des Bundesbeauftragten ergibt sich aus dem StUG, insbesondere aus § 38, daß der Landesbeauftragte gegenüber dem Bundesbeauftragten als externe Stelle gilt, die keine eigenen Rechte zur direkten Einsichtnahme in personenbezogene MfS-Unterlagen beim Bundesbeauftragten erhält; auch dann nicht, wenn die Person dazu die Einwilligung erteilt hat.

Im Falle, daß vom Bundesbeauftragten ein Einzelbericht zu einer Person erstellt und der nach §§ 20, 21 StUG dazu berechtigten Stelle übergeben wurde, könnte - jedoch nur mit Zustimmung der betreffenden Person - diese Stelle den Landesbeauftragten zum Beteiligten im Überprüfungsverfahren machen und ihm so auf gesetzlicher Grundlage diesen Einzelbericht des Bundesbeauftragten zur Verfügung stellen.

Im letzteren Fall wurde aufgrund fehlenden Landesrechts von den öffentlichen Stellen im Freistaat Thüringen sehr unterschiedlich verfahren. Bei deren Nachfrage beim Bundesbeauftragten zur Zulässigkeit der Weitergabe der erhaltenen Unterlagen, verwies dieser stets u.a. auf einschlägige, das Überprüfungsverfahren regelnde Landesvorschriften (z. B. hat das Land Berlin die Einsichtnahme ihres Landesbeauftragten in Ergebnisse der Überprüfung in ihrem Landesbeauftragtengesetz geregelt).

Verweigerte die personalführende Stelle eines öffentlichen Arbeitgebers trotz Zustimmung des Betroffenen dem Landesbeauftragten Einblick in die BStU-Auskunft einschließlich der Anlagen und möchte dieser in jedem Fall eine gutachterliche Einschätzung vom Landesbeauftragten, so können dem Landesbeauftragten die entsprechenden Unterlagen nur von dessen Anwalt zugänglich gemacht werden, wenn dieser sie im Rahmen eines Arbeitsrechtsverfahrens erhält. Dies ist in der Regel dann auch der Fall gewesen.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei an dieser Stelle erwähnt, daß durch seine Einschätzung der Landesbeauftragte nicht in die Personalhoheit einer personalführenden Stelle eingreift. Auch kann die Stellungnahme des Landesbeauftragten - wie bereits erwähnt - lediglich empfehlenden Charakter tragen, nicht aber eine Entscheidung der personalführenden Stelle ersetzen.

4.5. Kündigung wegen „arglistiger Täuschung“ - wahrheitswidrige Angabe

Unberücksichtigt bleibt in der Einschätzung des Landesbeauftragten in jedem Fall die Wichtung einer wahrheitswidrigen Angabe des einzelnen bezüglich einer vormaligen MfS-Zusammenarbeit in der entsprechenden Anlage zum Personalbogen (bzw. in Analogie dazu eine Erklärung entsprechend § 12, Abs. 2 ThürKWG), da dies nur durch die personalführende Stelle erfolgen kann.

Mitunter ist die wahrheitswidrige Angabe zum MfS-Kontakt in der Anlage zum Personalbogen Kündigungsgrund. Besonders die aufgrund des Tatbestandes arglistige Täuschung von einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung bedrohten, wie auch die daraufhin Gekündigten fühlen sich in besonderer Weise, oft so nicht nachvollziehbar, ungerecht behandelt. Die MfS-Kontakte waren aus ihrer Sicht „doch nur eine unbedeutende Zusammenarbeit oder beschränkten sich doch nur auf die Abgabe einer (eventuell sogar unter Nötigung abgegebenen) Willenserklärung zur Zusammenarbeit, ohne daß es mitunter tatsächlich zu einer Zusammenarbeit kam“, heißt es da nicht selten. Wenn die Aktenlage dann noch den Sachverhalt so bestätigte, wurde eine negative personalrechtliche Konsequenz als falsche oder verweigerte Einzelfallprüfung angesehen, manchmal die Zulässigkeit der Befragung angezweifelt. Nicht betrachtet wurde vom Betroffenen dabei, daß dem Dienstherrn durch eine wahrheitswidrige Angabe ursprünglich gar kein Entscheidungsspielraum eingeräumt wurde.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil - 8 AZR 828/93 - vom 07.09.1995 die Auskunftspflicht des Arbeitnehmers zu Fragen, die Zweifel an dessen persönlicher Eignung für eine heutige Tätigkeit bei einem öffentlichen Arbeitgeber im Zusammenhang mit einer früheren Tätigkeit für das MfS betreffen, für zulässig festgestellt. Lediglich die Frage nach erfolglosen Anwerbungsversuchen des MfS wurde für unzulässig erklärt.

Auch sieht die höchstrichterliche Rechtsprechung allein durch die wahrheitswidrige Angabe zur Tätigkeit für das MfS bei der Neueinstellung die Möglichkeit zur Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen arglistiger Täuschung (§ 123, Abs. 1 BGB) als gegeben an. In einem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes heißt es:

„... Wer aufgrund eigenen Willensentschlusses und ohne entschuldigenden Zwang eine Erklärung unterzeichnet hat, künftig für das MfS als inoffizieller Mitarbeiter tätig zu werden, begründet bereits hierdurch erhebliche Zweifel an seiner persönlichen Eignung für eine Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes.

2. Die Falschbeantwortung nach einer MfS-Tätigkeit und einer Verpflichtungserklärung offenbart darüber hinaus regelmäßig die mangelnde persönliche Eignung für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst. (BAG-Urteil vom 26. August 1993 - 8 AZR 561/92 BAGE 74, 120 = AP Nr. 8 zu Art. 20 Einigungsvertrag). Die Beantwortung dieser Fragen ist für den öffentlichen Arbeitgeber von besonderer Bedeutung. Wer zu diesen Fragen falsche Angaben macht, mißbraucht das Vertrauen seines Dienstherrn gröblich. Die Falschbeantwortung belegt aber nicht zwangsläufig die mangelnde persönliche Eignung des Arbeitnehmers i. S. des Einigungsvertrages.“ (BAG-Urteil vom 14.12.1995 - 8 AZR 356/94)

4.6. Sonderfall: Mitarbeiter des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz stellt im § 6, Abs. 5 Nr. 2 die inoffiziellen Mitarbeiter des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei der Volkspolizei (im weiteren KI genannt) den Mitarbeitern des MfS gleich. Im konkreten bedeutet dies, daß inoffizielle Mitarbeiter der KI vom Bundesbeauftragten in gleicher Weise wie IM's des MfS gegenüber auskunftsberechtigten Stellen beauskunftet werden. Die Bestimmungen des Einigungsvertrages für die Einstellung und Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst gelten für inoffizielle Mitarbeiter der KI ebenso wie sinngemäß der Artikel 96 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Thüringen:

„Die Eignung zur Einstellung und zur Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst fehlt grundsätzlich jeder Person, die mit dem früheren Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit zusammengearbeitet hat.“

Diese Gleichstellung erfolgte aufgrund der besonderen Aufgabenstellung des Arbeitsgebietes I der damaligen Kriminalpolizei. Ebenso wie das MfS hatte die KI vorrangig die Machterhaltung des Systems, sprich der SED, abzusichern. (vgl. „Bewertung der Tätigkeit des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei zum MfS“, Thüringer Landtag Drucksache 1/3325 vom 28.04.1994)

Nach Richtlinie 01/78 des Ministeriums des Innern, Hauptabteilung Kriminalpolizei, Abteilung I (GVS Nr. 0-013059), in der es heißt: „Zur Erfüllung des Klassenauftrages wurde ... dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei ... das Recht und die Verantwortung übertragen, die inoffizielle und vertrauliche Zusammenarbeit mit Bürgern der DDR und den Einsatz spezieller Mittel und Methoden zu organisieren.“; ist diese Gleichstellung in der Regel gerechtfertigt.

Bei Beratungssuchenden trifft dies meist auf Unverständnis, haben sie doch *nur mit der Kriminalpolizei* zusammengearbeitet.

Nachvollziehbar erscheint das geäußerte Unverständnis im Falle eines ehemaligen Jugend-Klubhausleiters, der sich in dieser Funktion zur vertraulichen Zusammenarbeit mit den „Sicherheitsorganen“ handschriftlich verpflichtete. Er traf sich nach Aktenlage insgesamt siebenmal mit dem hauptamtlichen und aktenführenden Mitarbeiter der KI (innerhalb eines Jahres). Die dabei erhaltenen Informationen hat dieser Offizier der KI in zwei Berichten niedergeschrieben; der inoffizielle Mitarbeiter fertigte selbst keine Berichte.

Nach dem Wechsel der Arbeitsstelle kam der inoffizielle Mitarbeiter nach Aktenlage zu keiner Zusammenkunft mit dem Vertreter der Sicherheitsorgane mehr. Durch ein - Jahre später unter Legende geführtes - Kontaktgespräch wurde vom hauptamtlichen KI-Mitarbeiter ein erneuter Versuch zur Zusammenarbeit unternommen. Nach dessen Aufzeichnung soll sein inoffizieller Mitarbeiter - nach Erinnerung an seine einstige Verpflichtung - geäußert haben: „Nun ja das war in meiner Eigenschaft als Klubhausleiter und nach meiner Beendigung hat sich dies ja für mich erledigt.“

Als dieser, heute als Angestellter des öffentlichen Dienstes, tätigen Person aufgrund des hier aufgezeigten Sachverhaltes gekündigt werden soll, versteht dieser die Welt nicht mehr. Ist doch der in der Anhörung als sein Führungsoffizier bezeichnete, heute noch als Mitarbeiter der Kriminalpolizei tätig.

Tatsächlich zeigt sich hier ein offensichtlicher Mangel des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, da die inoffiziellen Mitarbeiter der KI den MfS-Mitarbeitern gleichgestellt wurden, nicht jedoch die hauptamtlichen Mitarbeiter der KI.

Andererseits hat das Sächsische Obergericht die Beschwerde eines Antragstellers gegen den Antrag auf Rücknahme der Ernennung zum Beamten auf Probe eines ehemaligen hauptamtlichen Mitarbeiters der KI zurückgewiesen. Im Beschluß des 2. Senates wird ausgeführt: „Eine Beschäftigung des Antragstellers im öffentlichen Dienst erscheint deshalb untragbar im Sinne von Art. 119, Nr. 2 SächsVerf (analog Art. 96, Abs. 2 ThürVerf - d. V.), weil er im Rahmen seiner Tätigkeit im Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei für das frühere Ministerium für Staatssicherheit (MfS) tätig war. Eine Tätigkeit in diesem Sinne setzt nicht die formale Einbindung in die Behördenstruktur des MfS voraus.“ (Beschluß des Sächs. OVG vom 21.12.1995 - Az: 2 S 94/95) .

4.7. Wählbarkeit von Gemeinderatsmitgliedern

Das Verfahren der Wählbarkeit von Gemeinderatsmitgliedern ist im Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) vom 16.08.1993 geregelt. Es bestimmt nach § 12, Abs. 2 die Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Gemeindevorstand darüber, ob der Bewerber für das Amt wissentlich mit dem MfS/AfNS zusammengearbeitet hat oder nicht. Wählbarkeit wird dann ausgeschlossen, wenn die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verweigert wird. Gemeinderatsmitglieder verlieren ihr Amt nach § 30 Abs. 1 ThürKWG, wenn sie ihre Wählbarkeit verlieren, oder festgestellt wird, daß sie die Frage nach § 12 Abs. 2 ThürKWG wahrheitswidrig verneint haben. Den Amtsverlust stellt die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde fest (§ 30, Abs. 6 ThürKWG). Wurde eine Person gewählt, der die Wählbarkeit fehlte, so ist die Wahl für diese Person für ungültig zu erklären (§ 31, Abs. 2 ThürKWG). Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für kreisfreie Städte und Landkreise ist das Landesverwaltungsamt, Rechtsaufsichtsbehörde für kreisangehörige Gemeinden ist das Landratsamt (§ 118, Abs. 1 und Abs. 2 ThürKO). Ein Amtsverlust für Gemeinderatsmitglieder gründet sich nach ThürKWG somit nur auf eine wahrheitswidrige Erklärung gegenüber dem Gemeindevorstand. Dies erscheint abwegig, zumal die tatsächliche Belastung anhand der Aktenlage nach diesem Verfahren unberücksichtigt bleibt.

4.8. Wählbarkeit von Bürgermeistern

Der Bürgermeister ist Beamter der Gemeinde (§ 28 ThürKO), in kreisangehörigen Gemeinden unter 3000 Einwohner Ehrenbeamter (ehrenamtlicher Bürgermeister). Gleichzeitig ist der Bürgermeister oberste Dienstbehörde der Beamten der Gemeinde und Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten (§ 29 ThürKO). Zum Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt, darunter zählt auch eine wissentliche Mitarbeit für das MfS / AfNS (§ 24 Abs 3 ThürKWG). Bürgermeister, Landräte, Gemeinderatsmitglieder und Kreistagsmitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie die Wählbarkeit verlieren und/oder bei der Abgabe der Erklärung nach § 12 Abs. 2 die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verweigert haben, ob sie als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet,

oder diese Frage wahrheitswidrig verneint haben (§ 30 ThürKWG). Den Amtsverlust stellt die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde fest. Nach Thüringer Beamtengesetz § 8 Abs. 3 ist die Vermutung einer Nichteignung für den Fall, daß wahre Angaben gemacht worden sind, im Einzelfall widerlegbar.

4.9. Überprüfung von Ortschaftsräten, Ortsteilvertretungen, Ortsbeiräten, Stadtbezirksbeiräten und Ortsvorstehern

Bei Ortschaftsräten sowie weiteren unterhalb der Gemeindeebene befindlichen gewählten Vertretungen handelt es sich nicht um kommunale Vertretungskörperschaften. Eine Überprüfung auf eine vormalige Mitarbeit für das Ministerium für Staatssicherheit ist deshalb nicht möglich und wird vom Bundesbeauftragten abgelehnt, weil in diesen Fällen kein zulässiger Verwendungszweck gemäß §§ 20, 21, Abs. 1, Nr. 6b vorliegt. Zu den überprüfbaren Vertretungskörperschaften gehören lediglich Kreistage sowie Gemeinde- und Stadträte. Unberührt davon bleibt, daß eine Überprüfung bestimmter Mitglieder dieser Gremien möglich ist, wenn ein anderer, gemäß StUG zulässiger, Verwendungszweck vorliegt und das Ersuchen von der dafür zuständigen Stelle an den Bundesbeauftragten gerichtet wird (z.B. wenn der Betreffende im öffentlichen Dienst beschäftigt ist).

Handelt es sich z.B. bei Ortsbürgermeistern, Ortsvorstehern sowie Vorsitzenden von Ortsteilvertretungen um Ehrenbeamte, ist deren Überprüfung durch die zuständige Stelle nach §§ 20, 21, Abs. 1, Nr. 6d bzw. Nr. 7f StUG möglich, da Ehrenbeamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und somit als Beschäftigte des öffentlichen Dienstes gelten.

Die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 regelt im § 45, Abs. 1, S. 1 u. 2, daß in Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen (Ortschaften) die Ortschaftsverfassung eingeführt werden kann und in diesem Falle auch Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat zu wählen sind.

Gemäß § 45, Abs. 1, S. 5, ThürKO ist der Ortsbürgermeister Ehrenbeamter der Gemeinde. Dementsprechend gilt, daß eine Überprüfung nach §§ 20,21, Abs. 1, Nr. 6d bzw. Nr. 7f StUG möglich ist.

Zuständige Stelle für die Überprüfung auf MfS-Mitarbeit im Sinne von § 19, Abs. 2, S. 1 StUG ist der Bürgermeister der Gemeinde bzw. der Oberbürgermeister der Stadt, da dieser gem. § 29, Abs. 3, S. 1 ThürKO oberste Dienstbehörde der Beamten der Gemeinde ist.

Art. 28 GG gewährleistet nur Gebietskörperschaften die institutionelle Garantie als staatlich anerkannte Einrichtung der kommunalen Selbstverwaltung. Die kleinste Gebietskörperschaft ist die Gemeinde. Ortsbezirke und Gemeindebezirke sind keine Gebietskörperschaften. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG 8,123) hat grundlegend festgestellt, daß nur die Gemeinden Gebietskörperschaften mit Alleinzuständigkeit sind, als sie sich aller Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft annehmen können. Somit ist auch nur die Gemeindeverwaltung demokratisch legitimierte Volksvertretung. Den innerhalb von Gemeinden/Städten gewählten Vertretern (Ortschaftsräten, Ortsbeiräten, Ortsteilvertretungen, Stadtbezirksbeiräten) obliegen nur jeweils örtlich begrenzte Teilaufgaben innerhalb der Gebietskörperschaft. (Diese örtlichen Vertretungen können aufgrund der Hauptsatzung einer Gemeinde für Teilbereiche gewählt werden. Ihre Bezeichnung variiert in den einzelnen Bundesländern.) Sie sind nicht eigenständig rechtsfähig. Art. 28, Abs. 1 Satz 2 GG anerkennt ausschließlich das gesamte Gemeindevolk als vollgültige Legitimationsbasis für die auf Gemeindeebene ausgeübte Staatsgewalt, und nur die gebietskörperschaftliche (Gesamtgemeinde garantiert die flächendeckende Repräsentation des gesamten Staatsvolkes in der jeweiligen Gemeinde als politische Einheit.

5. Zusammenarbeit mit den Opferverbänden

Auf Initiative des Landesbeauftragten treffen sich seit Ende 1995 regelmäßig die Vorsitzenden bzw. autorisierte Vertreter der Thüringer Opferverbände in der Erfurter

Geschäftsstelle des Thüringer Landesbeauftragten zur gegenseitigen Information über aktuelle Anlässe. Aus dem ursprünglichen Gedanken, die Opferverbände zu unterstützen, zu gemeinsam interessierenden Themen gleichen Informationsstand herbeizuführen und daraus und ein gemeinsames Vorgehen abzuleiten wurde eine feste Einrichtung.

An den Beratungen nehmen Vertreter folgender Verbände teil:

- Bund der Zwangsausgesiedelten e.V. (BdZ),
- Vereinigung der Opfer des Stalinismus (VOS),
- Opfer des Stalinismus Thüringen e.V. (OdS),
- Bund der Stalinistisch Verfolgten (BSV),
- Bürgerkomitee Thüringen e.V.,
- Initiativegruppe Buchenwald 1945-50 e.V.,
- der Häftlingsbeirat der Gedenkstätte Buchenwald.

Es sind vor allem zwei Themen, die immer wieder von den Opferverbänden akzentuiert werden:

1. Ein Themenkomplex, der die Mitglieder der Thüringer Opferverbände vor allem beschäftigt, ist die Rehabilitation und Wiedergutmachung von erlittenem Unrecht in der Zeit von 1945 bis 1990. Deshalb wurde gemeinsam mit der Friedrich-Ebert-Stiftung am 04.05.96 eine Informationstagung durchgeführt, um die juristische Aufarbeitung, die Rehabilitierungs- und Wiedergutmachungssituation in Thüringen von der Seite der Gerichte und des Landesamtes für Rehabilitation und Wiedergutmachung in Hildburghausen darzustellen. Der Stand der gesetzlichen Möglichkeiten wurde von den Betroffenen auch auf dieser Veranstaltung als unzureichend bezeichnet.

Die Mängel in den Reha-Gesetzen, die von den Betroffenen immer wieder genannt werden, können kurz wie folgt zusammengefaßt werden:

- eine höhere Kapitalentschädigung pro Haftmonat wird gefordert,
- die Haftschwere findet in den Reha-Gesetzen keine Beachtung,
- Verdienst- und Arbeitsausfall des Inhaftierten werden nicht beachtet,
- die Anerkennung von psychischen Haftfolgeschäden ist problematisch,
- die Betroffenen sind unzufrieden mit dem Arbeitstempo des Landesamtes in Hildburghausen; deshalb wird ein gemeinsames Gespräch der Vertreter der Opferverbände mit dem Amtsleiter des Amtes für Rehabilitation und Wiedergutmachung in Hildburghausen beim Landesbeauftragten angestrebt, wenn der neue Leiter berufen ist, um bestehende Unstimmigkeiten abzubauen,
- die Zwangsausgesiedelten mahnen immer wieder die schlechte Gesetzessituation bei ihrer Entschädigung an,

2. Der Streit um die Gedenkstättenkonzeption in Buchenwald, zwei Diktaturen an einem Ort darzustellen und beider Opfergruppen zu gedenken

Der Streit um die Gesamtkonzeption für das KZ und (nach 1945-1950) des Speziallagers 2 in Buchenwald durchzieht alle Treffen wie ein „Dauerbrenner“. Am 11.06.1996 wurde den Vertretern der Opferverbände in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Abteilungsleiter des Ministeriums für Forschung und Kultur, Herrn Dr. Lettmann, Gelegenheit gegeben, um die bestehenden Dissonanzen zu äußern und nach einem gemeinsamen Weg zu suchen.

Die Problematik um die Speziallager war lange Zeit totgeschwiegen worden. Als 1990 die Existenz eines Speziallagers 2 in Buchenwald endlich wieder offen benannt werden konnte, bestand weitestgehend Einigkeit, mit Sensibilität und gegenseitiger Toleranz gemeinsam bei der Neukonzipierung der Gedenkstätte Buchenwald vorzugehen.

Das Vertrauen der Thüringer Opferverbände an einer gemeinsamen Konzeption wurde aber vernichtet, als die Gedenkstättenleitung mehr und mehr begann, das Thema Speziallager als Sonderthema aus der allgemeinen Gedenkstättenkonzeption auszuklammern und dafür einen gesonderten Rahmen zu bilden.

Der Häftlingsbeirat sah sich nur ungenügend in die Konzeption einbezogen und die Gedenkstättenleitung ging seiner Meinung nach zu wenig auf Vorschläge der ehemaligen Häftlinge ein.

Unmittelbarer „Stein des Anstoßes“ war zum einen die Tatsache, daß das Dokumentenhaus außerhalb des Lagers errichtet wird und durch einen Zaun vom Lager abgetrennt werden soll, so daß es von Besuchern nicht unmittelbar erreicht werden kann.

Wegen Unstimmigkeiten über „geschichtsinterpretierende Elemente“ war 1995 Baustopp verfügt worden. Entgegen der ursprünglich auch vom Häftlingsbeirat mitgetragenen 2. Bauvariante hatte die Gedenkstättenleitung ohne erneute Befragung der Beteiligten die Konzeption geändert.

Neben der lokalen und baulichen Dissonanz ging der Streit vor allem auch darum, wer im Speziallager war und warum er dort inhaftiert wurde. Anders gesagt: Waren im Speziallager nur Nazis interniert? Oder fand an diesem Ort schon die (erste) „Stalinistische Säuberung“ statt ?

Nach Meinung der Opferverbände führten ungenügende Recherchen zu anzuzweifelnden Ergebnissen. Die wahrheitsgemäße historische Darstellung anhand der wenigen bisher ausgewerteten Akten wird hinterfragt; denn etliche Dokumente sollen in Spezialarchiven lagern und damit dem Zugriff immer noch entzogen sein. Auch konnten nur noch wenige Zeitzeugen befragt werden.

Aus all diesen Gründen könnten jetzt noch keine abschließenden Aussagen darüber getroffen werden, wer in die Speziallager verbracht wurde und warum. Nicht zuletzt stehen deshalb öffentlich geäußerte Aussagen des Gedenkstättenleiters dazu in der Kritik der Verbände.

Der Gebrauch des Begriffes „Funktionsträger des NS-Regimes“ für ehemalige Internierte trifft nach Meinung der Opferverbände nicht zu und sei zu oberflächlich gewählt. Ist denn ein Jugendlicher, der in der HJ oder bei den Wehrwölfen war, auch Funktionsträger des NS-Regimes? Nicht zuletzt führte die Auseinandersetzung dazu, daß Vertreter der Opferverbände zu Rechtsextremisten und Verherrlichern des NS-Regimes disqualifiziert wurden.

Der Eklat bei der öffentlichen Anhörung der Enquete-Kommission am 14.10.96 in Weimar zum Thema Buchenwald machte deutlich, wie tief der Graben zwischen der Nazi-Opfergruppe und der Stalinismus-Opfergruppe ist.

Aber damit Thüringen die Chance der Darstellung und Aufarbeitung zweier deutscher Diktaturen (jeweils im Unterschied und in der Übereinstimmung der menschenverachtenden Mechanismen) an diesem Ort nicht vertut, darum bemüht sich der Landesbeauftragte auch weiterhin.

6. Historische Aufarbeitung und politisch-historische Öffentlichkeitsarbeit

6.1. Eigene Beiträge zur Aufarbeitung

Eine eigene Forschungstätigkeit kann von einer Behörde des Landes im Grunde kaum betrieben werden. Dennoch kommt der Landesbeauftragte nicht um eigene Recherchen in den MfS-Archiven und Thüringer Landesarchiven umhin, will er eine politische Bildungstätigkeit zu oftmals noch gar nicht oder nur wenig aufgearbeiteten Themen der jüngsten Vergangenheit betreiben. Dabei zeigte sich Aufarbeitungsbedarf sowohl unmittelbar aus der vorgenannten Beratungstätigkeit sowie auch aus direkten Anfragen für die Vortrags- und Bildungstätigkeit heraus.

Vor diesem Hintergrund beschäftigte sich die Behörde mit zahlreichen Detailfragen der MfS-Tätigkeit - der Einbettung der inoffiziellen Arbeit, der Praxis gegenüber Ausreisearbeitstellern, den Isolierungslagern, den MfS-Aufgaben im Grenzbereich, der Rolle des MfS als strafrechtliche DDR-Ermittlungsstelle, der Kategorisierung und Weiterverarbeitung von

Einzelinformationen durch das MfS, dem Umgang mit Jugendlichen, den konspirativen MfS-Objekten u. dgl. Derzeit kann eingeschätzt werden, daß der Stand der Aufarbeitung zum MfS selbst dem Gros der an den Landesbeauftragten gerichteten Fragen und Wünsche entsprechen kann und dies in Parallelität zum Sachakten-Erschließungsstand des Bundesbeauftragten.

Diese Einschätzung kann jedoch für die Erfordernisse an Aufarbeitung nicht im Ganzen getroffen werden. Das hat folgende Ursache: Aus dem Verständnis der Aufarbeitung seitens des Landesbeauftragten - und in Ergänzung auch der Erfordernisse für die Tätigkeit der Behörde - ist eine auf die Institution MfS beschränkte politische Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit Thüringens unzureichend und unangepaßt. Bereits im letzten Tätigkeitsbericht wurde ausgeführt, daß die Beschäftigung mit der Geschichte eigentlich auch nur dort erfolgen kann, wo sie unmittelbar erlebt wurde, in den Städten, Kreisen und Dörfern des Landes Thüringen. Und dies weitergeführt: nur so erfolgen kann, wie sie dort erlebt wurde - nämlich im Zusammenspiel der verschiedenen regionalen und lokalen Machtinstrumente.

Vor diesem Hintergrund wurden 1996 Recherchen im Stadtarchiv Jena exemplarisch für die Arbeitsweise eines Rates der Stadt angestellt. Dafür wurden von Behördenmitarbeitern ca. 50 Akteneinheiten eingesehen. Besonderes Augenmerk wurde auf die Struktur, Themen und Methoden der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates der Stadt als SED-herrschaftssicherndem „örtlichen Organ“ gelegt.

Parallel und (aufgrund der Quellenmöglichkeiten) umfangreicher angelegt sind die derzeit noch erfolgenden Recherchen über die Arbeitsweise des Rates des Bezirkes Suhl (im Staatsarchiv Meiningen). Auch sie werden in die mittelfristige Publikationstätigkeit des Landesbeauftragten einfließen.

Derzeit in Bearbeitung befinden sich noch zwei langfristige Forschungsanträge :

1. über die letzte Tätigkeitsphase des MfS, dessen Handlungsstrategien in Thüringen ab Januar 1988 und das Ende des politischen Systems und seines Bestandteils, dem MfS (in dessen Rahmen bereits über 2000 Blatt MfS-Unterlagen in den Dokumentenbestand übernommen wurden) sowie
2. über die Arbeitsweise des MfS im Bereich der Ermittlung und Strafverfolgung für die politische Justiz der DDR, speziell in den Regionen Thüringens (ein Antrag, der auf Grund datenschutz-rechtlicher Bedingungen sehr stark auf den Sachaktenbestand des Bundesbeauftragten angewiesen ist).

Weitere noch laufende (in der Wartefrist stehende) Anträge der Behörde an den Bundesbeauftragten wurden zu folgenden Themen gestellt: Die Abteilung XI (Chiffrierwesen) des MfS, die Arbeitsweise einer Grenzkreisdienststelle (Meiningen / Sonneberg), das Menschenbild des MfS in Theorie und Praxis und die MfS-Karriere eines hauptamtlichen leitenden MfS-Mitarbeiters.

6.2. Projektförderung für Bürger, Vereine und Forschung

Neben selbständiger Aufarbeitung und Veröffentlichung unterstützt der Landesbeauftragte Projekte Dritter, die sich mit regionaler historischer Aufarbeitung befassen. Es besteht Kontakt zu Vereinen, die sich mit der Aufarbeitung der DDR-Geschichte befassen. Der Landesbeauftragte unterstützt das Bürgerkomitee Thüringen sowie die Geschichtswerkstatt Jena - zwei außerakademische Initiativen, die sich sehr intensiv mit Themen der Aufarbeitung politischer DDR-Vergangenheit anhand von Archivmaterialien beschäftigen. Das genannte Themenfeld wird nach Kenntnis des Landesbeauftragten von der akademischen Forschung der Geschichte, Politik- und Sozialwissenschaften im Verhältnis etwa zu Themen der deutschen Geschichte vor 1945 zu wenig bearbeitet, was keineswegs einen ausreichenden Grund in einer nach dem Archivgesetz zu beschränkter Zugangsmöglichkeit zu den Quellen haben kann. Die Debatte um die politischen Mechanismen, den Formen der Maßregelung von Bürgern ist so selten, daß es kaum zu Kontroversen in der Einschätzung der DDR-Diktatur in Thüringen kommt, wie dies etwa der Fall im Umfeld der Nutzer der zentralen DDR-Archivbestände in Berlin ist. Eine Ausnahme ist

der Umgang mit dem Speziallager II Buchenwald nach 1945 (vgl. Abschnitt 5. Opferverbände).

Wie im vergangenen Berichtszeitraum wurde auch die Beratung für Forschungsanträge bzw. Aktensuche fortgesetzt. In Thüringen gibt es derzeit neun vom Landesbeauftragten beratene kleinere Forschungsprojekte von Einzelpersonen unter Verwendung von MfS-Akten. Dies wird noch ergänzt durch die Zusammenarbeit des Landesbeauftragten mit zwei Zeitzeugen, deren Biografien für eine spätere öffentliche Nutzbarmachung über das gemeinsame Gespräch hin aufgezeichnet werden.

1996 wurde durch die Behörde auch Unterstützung für die Studienausbildung (in Form eines dreiwöchigen Praktikums für zwei Geschichtsstudenten der Universität Jena) und die Durchführung von Projektwochen für Erfurter Gymnasien (drei Schülergruppen) gegeben. Im Falle des Praktikums und zweier Schülergruppen wurden solche Arbeitsaufgaben formuliert und betreut, die für die weitere Arbeit der Behörde mit Personen dieser Altersgruppen verwendet werden können.

Ebenfalls unterstützt wurde ein Forschungsprojekt des Studentenrates von Jenaer Rechtsstudenten, die sich mit der Jenaer Juristensektion vor 1989 kritisch auseinandersetzen.

6.3. Politische Bildung

6.3.1. Fachbibliothek und Dokumentenstelle

Mittlerweile wurden alle Voraussetzungen zur öffentlichen Nutzung des inzwischen zusammengetragenen Sachliteraturbestandes geschaffen. Dazu gibt es Ende 1996 etwa 1000 Literaturtitel mit fachlichem Bezug, mehrere einschlägige Zeitschriften, einen Fachpressespiegel (vom Bundesbeauftragten). Der größte Raum wird je nach Bedarf gleichzeitig als Bibliothek, Arbeitsraum, Besprechungsraum benutzt. Der Ausleihverkehr erfolgt auch außer Haus. Die Bibliothek wird inzwischen auch von Studenten der Jenaer Universität genutzt.

Auf Grund des quantitativen Zuwachses, aber auch wegen einer in anderer Weise erforderlichen Organisation des Zuganges wurde die Dokumentensammlung verselbständigt und wesentlich erweitert. Auch sie wurde in einer Datenbank (mit über 21.000 Seiten in 600 Datensätzen) erfaßt und dem Fachnutzer wird - je nach Thema und den unterschiedlichen Zugangsrechten für die Materialarten (nach StUG-Beschränkungen) - eine vorbereitete Auswahl zur Verfügung gestellt. Je nach konkretem Anliegen oder entstehenden Fragen im Zusammenhang mit dem Wirken des MfS, dessen Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Stellen und dergleichen mehr, werden Einsichten in die verwendungsfreien MfS-Richtlinien und Dienstansweisungen ermöglicht, die ständig vom Bundesbeauftragten an uns übergeben werden.

Die Kopien aus der Fachliteratur und von den nutzbaren Dokumenten können von den Bürgern auch selbst gefertigt werden. Auslagen werden nicht erhoben; monatlich handelt es sich dabei etwa um 300 - 500 Blatt.

6.3.2. Eigene Veranstaltungen

Im Berichtszeitraum wurden vom Landesbeauftragten erstmals eigene Veranstaltungen (davon zwei mit über 200 Teilnehmern und mehreren Referenten) durchgeführt. Diese konnten jedoch hinsichtlich Raum- und Referentenkosten nicht selbst finanziert werden, so daß als Veranstaltungspartner politische Stiftungen (Friedrich-Ebert-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung) gefunden wurden. Veranstaltungsthemen waren nicht nur Fragen des MfS selbst, wie der Umgang gegenüber und mit Jugendlichen oder der 15. Todestag des in der MfS-U-Haft umgekommenen Jenaers Matthias Domaschk, sondern auch das Feld heutiger Rehabilitation oder die Frage nach Formen politischer Bildungsstätten in Thüringen. Bezüglich von Vorträgen, die vom Landesbeauftragten oder den Mitarbeitern selbst gehalten wurden, dominierte jedoch auch weiterhin die Einbettung in andere Veranstaltungen.

Der organisatorische Aufwand für inhaltlich speziell konzipierte „Einmal“-veranstaltungen (oft mit mehreren aufeinander abgestimmten Referaten) ist hoch und es steht für Themen der DDR-Aufarbeitung im weitesten Sinne in den ostdeutschen Ländern nur ein sehr kleiner Kreis von Personen zur Verfügung, die wiederum nicht bei jeder Anfrage neue Arbeitsergebnisse anbieten können. Vor diesem Hintergrund werden derzeit Überlegungen für eine Folgeveranstaltung mit personellen Möglichkeiten aus dem eigenen Land, die speziell auf die Situation von Jugendlichen, welche die DDR-Verhältnisse lediglich aus den gelegentlich verzerrenden Berichten Älterer kennen.

6.3.3. Vortragstätigkeit

Es fanden jedoch schon mehrfache Fachvorträge auf Einladung zu Veranstaltungen statt. Mitarbeiter der Behörde waren gesuchte Referenten bei folgenden Vereinen, Organisationen und Institutionen:

- Konrad-Adenauer-Stiftung,
- Hanns-Seidel-Stiftung,
- Friedrich-Ebert-Stiftung,
- Heinrich-Böll-Stiftung,
- Jakob-Kaiser-e.V.
- Evangelische Akademie Thüringen,
- Katholisches Bildungswerk in Thüringen,
- Junge-Union,
- Thüringer Kreis- und Ortsverbände von SPD, CDU, FDP,
- Thüringer Oberlandesgericht,
- Thüringer Landeskriminalamt,
- Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz,
- Thüringer Landesarbeitsgericht,
- Bundeszentrale für politische Bildung,
- Polizeigewerkschaft,
- CDA / CSA,
- Rhön-Kreis-e.V.,
- Europäische Akademie Otzenhausen.

Für einige der genannten Stiftungen und Institutionen wurden mehrfach Referate gehalten. Mit jedem Referat wurden zwischen 20 und 100 Zuhörer erreicht. Die Referate wurden teilweise an den Wochenenden gehalten. Insbesondere bei den Vorträgen für öffentliche Stellen des Landes wurden spezielle Arbeitsmaterialien erarbeitet (z.B. der Umgang mit MfS-Aktenauskünften bei Sicherheitsüberprüfungen, spezielle Informationen für die ZERV-Einrichtungen der Landeskriminalämter).

6.4. Ausstellung

Ende 1995 wurde eine Wanderausstellung über das Wirken des MfS in Thüringen erstellt. Dies erfolgte überwiegend mit Quellenmaterialien, die vom Bundesbeauftragten auf Antrag zur Verfügung gestellt wurden. Die Darstellung und Gestaltung erfolgte ausschließlich mit den eigenen technischen und personellen Möglichkeiten. Die Ausstellung umfaßt 36 Tafeln und gibt einen Querschnitt über die verschiedenen Tätigkeitsfelder, Strukturelemente und Mitwirkenden des MfS in Thüringen sowie dessen Bezug zu anderen politischen Institutionen.

Als Begleitmaterial wurden zehn Informationsblätter erstellt, die in Kürze wesentliche Aussagen zu Themen wie Aufbau, Archive, Karteien, politische Justiz, Formen der Bevölkerungskontrolle, IM-Kategorien, Hauptamtliche, Beobachtungsmethoden, Politisch-operatives Zusammenwirken und Operativaktenformen wiedergeben. Für die einzelnen Ausstellungsorte werden jeweils Plakate, Eröffnungseinladungen, örtliche Wegweiser/Tafelübersichten erstellt, die auf die speziellen Bedingungen vor Ort ausgerichtet sind und technisch wie personell selbständig erarbeitet werden. An jedem Ausstellungsort findet eine lokale Pressekonferenz sowie eine Eröffnung mit eingeladenen Bürgern und örtlichen Repräsentanten statt.

Der größte Teil der Ausstellungstafeln wurde zwischen Frühjahr und Sommer 1996 in der Außenstelle Suhl präsentiert. Das Landratsamt Saalfeld ermöglichte erstmals die räumlichen Bedingungen für eine vollständige Ausstellung aller Tafeln bis Anfang Oktober 1996. Vor diesem Hintergrund wurde unsererseits eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Seit Mitte Oktober stand ein Teil der Ausstellung im Rathaus von Bad Klosterlausnitz der Öffentlichkeit zur Verfügung. Ab 4. Dezember, dem Jahrestag der Erstürmung der Erfurter Stasi-Zentrale 1989, war der Thüringer Landtag Ort für eine erneute vollständige Präsentation.

Inzwischen wurde ein Teil der nur wenig abweichenden Kopie dieser Ausstellung für ein Standsystem fertiggestellt, so daß 1997 zudem die Möglichkeit gegeben ist, neben der Wanderausstellung (mit dem Standsystem) eine feste Ausstellung (mit dem Rahmensystem) für besondere Zwecke z.B. für Schulklassen o.ä. zu installieren. Die organisatorischen Fragen hierzu sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

6.5. Publikationstätigkeit

Der Landesbeauftragte veröffentlicht regelmäßig aktuelle regionale Studien über das Wirken und die Folgen des MfS in Thüringen sowie den Verlauf der Wende. Dies erfolgt in einer Reihe unter dem Titel: „Der Landesbeauftragte des Freistaates Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR informiert“, die ab Ende 1996 auch im Katalog erhältlichlicher Bücher verzeichnet ist (ISBN). Im Berichtszeitraum erschienen folgende Veröffentlichungen:

6.5.1. Thüringen im Jahr 1989

Eine Studie von Herrn Stein befaßt sich mit Ereignissen in Erfurt, insbesondere der Bürgerbewegungen und ihres Hauptkontrahenten, der MfS-Bezirksverwaltung. Die Darstellung fußt auf umfangreichem Material aus Erfurter MfS-Archiven, enthält Befragungen von Beteiligten der Bürgerbewegung, der Bürgerwache und des MfS. Ergänzt mit eigenen Überlegungen schuf Herr Stein eine überschaubare, inhaltsreiche *Darstellung um die MfS-Auflösung*.

Herr Remy bringt Auszüge seiner Magisterarbeit über die *Formierung der Opposition in Mühlhausen 1989*. Auch er befragte zahlreiche Beteiligte und kann so ein lebhaftes Bild von ersten Protestveranstaltungen bis hin zur Grenzöffnung geben. Unabhängig vom deutlich werdenden persönlichen Engagement der Beteiligten wird der Ablauf auch in anderen mittleren Orten Thüringens ähnlich wie in Mühlhausen gewesen und daher von weitergehendem Interesse sein.

Gleichfalls zu Mühlhausen im Jahre 1989 wurde von Herrn Mestrup eine detailreiche Studie über das *Verhalten von örtlichen SED-Funktionären* sowie den Mitgliedern des Rates der Stadt, die überwiegend gleichfalls SED-Leute waren, verfaßt. Die Darstellung greift wesentliche Fragestellungen und Prozesse auf, zu denen die gesamte ostdeutschen Regionalforschung bislang kaum Vergleichbares nebengestellt hat.

Ende 1995 erschien eine Quellenausgabe aus dem eigenen Hause in Zusammenarbeit mit dem Thüringischen Hauptstaatsarchiv. Enthalten sind aussagekräftige *Dokumente der Erfurter Bezirks-polizeibehörde* zwischen September 1989 und Januar 1990, die interessante Aufschlüsse über die Perspektive eines Macht-instruments auf den Wendeprozess geben. Die Bewegung der Bürger findet in Polizei-Lagefilmen oder einer beigefügten Chronik ihre Widerspiegelung.

6.5.2. Biografien in politischer Auseinandersetzung und DDR-staatlicher Maßregelung

Frau Ellmenreich, die Vertraute von *Matthias Domaschk*, erinnert sich (unter Zuhilfenahme von MfS-Akten) an dessen Verhaftung 1981, welche zu seinem mysteriösen Tod führte. Leider muß sie auch fragen, warum die heutige Strafverfolgung dieses tragische, seinerzeit vielfach aufrüttelnde Ereignis mit so wenig Interesse behandelt.

Herr Jahn aus Jena erinnert sich an die Geschichte seines Sohnes, Roland Jahn, und stellt in diesem Zusammenhang wesentliche Prozesse dar, die einst dazu führten, daß das MfS von „Jena als Zentrum des Widerstands“ sprach. Frau Bohley ergänzt die Arbeit mit einem ansprechenden Vorwort.

6.5.3. Das MfS und das regionale politische System

Zur Thematik der *Ausreisen aus der DDR* konnten wir die persönliche Rückerinnerung von Familie Kluge (die in den 80er Jahren Thüringen verließ) vor dem Hintergrund ihrer Akteneinsicht veröffentlichen. Da ehemalige Ausreisende in der öffentlichen Beratungstätigkeit häufig Fragen stellten, wurde die Gelegenheit genutzt dies zu verbinden mit einer Studie aus eigenem Haus über Zuständigkeiten und Handhabungen der Ausreisepaxis sowie der Rolle des MfS darin.

Anhand von Dokumenten aus dem Meininger Staatsarchiv rekonstruierte Herr Moczarski die Ereignisse um den 17. Juni 1953 im früheren Bezirk Suhl. Er beleuchtet den weiteren politischen Hintergrund ebenso wie die verschiedenen Protesthandlungen und die darauf folgenden staatlichen Reaktionen.

Im Herbst 1996 erschien eine selbstgefertigte, den derzeitigen Forschungsstand enthaltende Darstellung über die Handlungsformen, Wirkungsweisen und die politische Einbettung des MfS in den ehemaligen Thüringer Bezirken. Die einzelnen Kapitel enthalten Ausführungen über die Archive, die Hauptamtlichen, die Informationsgewinnungsmethoden, die Inoffiziellen, die Stufen der Bevölkerungskontrolle und Maßregelung, die Einbettung ins örtliche politische System, wesentliche Dienststellen.

Derzeit im Druck befindet sich eine Dokumentation des Jenaer Professors Kluge über die Einflußnahme des MfS auf die Jenaer Universität bzw. die Zusammenarbeit von Jenaer Akademikern mit dem MfS seit den 50er Jahren bis 1989.

6.6. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der politischen Bildung

Die Geschichtswerkstatt Jena e.V. wurde 1995 als Aufarbeitungs-initiative mit großen Ansprüchen und ersten bemerkenswerten Beiträgen gegründet. Der Landesbeauftragte ist darin fachlich beratendes Mitglied, leistete mehrfache technische Unterstützung für Ausstellungen, Videovorträge, Öffentlichkeitsarbeit und fördert die seit Mai 1996 regelmäßig erscheinende Quartalszeitschrift „Gerbergasse 18“.

Nach nur dreimonatiger Vorbereitungszeit erschien die erste Nummer der 32-seitigen Zeitschrift im Juni 1996 und stieß sowohl in Jena als auch in anderen bundesdeutschen Städten auf eine gute Resonanz. Von Anbeginn war vom Verein und dem Redaktionsbeirat festgelegt worden, die "Gerbergasse 18" unter Beibehaltung der journalistischen Vielfältigkeit jeweils unter ein Hauptthema zu stellen und dieses auf der Titelseite mit entsprechender grafischer Gestaltung auszuweisen. Bisher wurden folgende Themen bearbeitet:

- Nr. 1: Der 17. Juni 1953 in Jena und in der Region.
- Nr. 2: Die Opposition in Jena in den siebziger und achtziger Jahren.
- Nr. 3: 150 Jahre Carl Zeiss Jena unter besonderer Berücksichtigung der Ära Wolfgang Biermann, 1975-1989.

Die beiden ersten Ausgaben der Zeitschrift korrespondierten mit Veranstaltungen der Jenaer Geschichtswerkstatt des Jahres 1996, die bundesweit Beachtung fanden. Hierzu gehörten das Symposium zum 17. Juni 1953 (Tagung in der Jenaer Universität am 16. und 17. Juni 1996) und der dreitägige Kongreß „Linke Opposition in der DDR - undogmatische Linke in der BRD. Versuch eines Dialogs“, der im November 1996, ebenfalls in der Jenaer Friedrich-Schiller-Universität, stattfand. Im April 1997 befaßt sich Heft Nr. 4 mit dem Thema: „Buchenwald. Das Speziallager 2. Die Zerschlagung der demokratischen Ansätze nach 1945 und die Beseitigung föderaler Strukturen in Thüringen“. Entsprechend werden Zeitzeugenberichte (hierzu auch Porträts und Interviews), historische Untersuchungen, aktuelle Reportagen, Buchbesprechungen und eine Leseprobe enthalten sein. Eine weitere Beförderung dieser Initiative wird im besonderen Augenmerk des Landesbeauftragten stehen.

Im Mai 1996 wurde eine Zusammenkunft mit allen bekannten politischen Bildungsträgern und bekannten Einrichtungen zur Darstellung oder Verbreitung von Themen der DDR-Vergangenheit Thüringens vorbereitet.

Der Landesbeauftragte hatte eingeladen zu einem Gedankenaustausch zum Thema „Braucht das Land Thüringen ein übergreifendes Bildungs- und Gedenkstättenkonzept für die Auseinandersetzung mit der politischen DDR-Vergangenheit im Territorium“. 17 bestehende Initiativen hatten Teilnehmer entsandt, die Thüringer Landeszentrale für politische Bildung blieb der Veranstaltung fern. In einer Vorstellungs- und einer Diskussionsrunde wurde auf Fragen eingegangen, wie die Arbeit der in Thüringen bestehenden Initiativen fortgesetzt werden kann. Dabei wurde zu folgenden Punkten Einheitlichkeit erzielt:

1. Thüringen braucht ein übergreifendes Konzept zur Gestaltung einer zentralen Gedenk- und Bildungsstätte. Dazu sollte der Thüringer Landtag ein politisches Konzept verabschieden. Federführend dabei sollte die Landeszentrale für politische Bildung und der Ausschuß für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Thüringer Landtags auf der Grundlage von Einzelkonzepten bestehender Einrichtungen Entscheidungen zur Finanzierung durch das Land Thüringen treffen. Vorbereitend dafür könnte der Landesbeauftragte beauftragt werden, die Konzepte zusammenzufassen und an der Erarbeitung des Ist-Standes mitzuwirken.

2. Keine der bestehenden Initiativen sollte zerschlagen werden. Für Einzelinitiativen sollten alle Möglichkeiten der Finanzierung des Bundes, der Kommunen und evtl. des Europäischen Parlaments eingefordert werden. Die Finanzierung des Landes sollte jedoch akzentuiert auf eine zentrale Gedenk- und Bildungsstätte exemplarischen Charakters mit günstiger geographischen Lage im Zentrum Deutschlands ausgerichtet werden, die zentrale Aufgaben wie Dokumentation, Lehrtätigkeit, Betreiben einer Bibliothek, Bereitstellung von Lehrmaterial wahrnehmen könnte.

3. Dezentral erhalten bleiben müssen vielfältige exemplarische Denkmäler, Relikten- und Asservatensammlungen, bereichert durch ständige und wechselnde Ausstellungen in den vorhandenen Objekten, organisiert durch Vereine, private Träger, und öffentliche Einrichtungen, die sich mit dieser Problematik beschäftigen. Dazu sollte das Land Thüringen Fördermittel zur Verfügung stellen. Gedenken soll nicht allein an Grenzanlagen festgemacht werden, Ursache und Wirkung, Politik und deren Ergebnisse sollten wirkungsvoll veranschaulicht werden. Dazu gehören auch ehemalige Objekte des MfS und das Wirken des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Überlegungen zum Erhalt einer derartigen Einrichtung (Führungsbunker, U-Haftanstalt) sind dringend erforderlich.

4. Nachholbedarf gibt es vor allen an den Schulen. Lehrer stehen den Fragen zur DDR-Vergangenheit nach wie vor reserviert gegenüber. Schüler können immer weniger auf eigene Erfahrungen zurückblicken. Vergegenständlichte Zeitzugnisse, aber auch neue, geeignete Lehrmaterialien, Zeitzugberichte und erlebbares Lernen spielen dabei eine große Rolle.

Erste Projektwochen von Schulklassen aus Gymnasien wurden 1996 in Zusammenarbeit mit der Konrad-Adenauer-Stiftung sowie auch direkt mit Lehrern inhaltlich mitgestaltet und unterstützt. In diesem Zusammenhang wurde ein Videofilm mit Auszügen von historischen DDR-Aufnahmen, speziell unter dem Blickwinkel des DDR-Schulsystems sowie auch der vormilitärischen Erziehung vorbereitet und genutzt.

Das Thüringische Staatsarchiv Meiningen hat als Außendepot das ehemalige MfS-Untersuchungshaftgebäude der MfS-Bezirksverwaltung Suhl übernommen. Bei den Bemühungen zur Öffentlichmachung des Objektes und seiner Geschichte sowie um die Aufarbeitung von dessen unrühmlicher Vergangenheit beteiligte sich die Behörde des Landesbeauftragten und wird dies auch weiterhin tun.

6.7. Ausblick auf weitere Vorhaben

Folgende neue Aufgaben auf dem Gebiet der Aufarbeitung und politischen Bildung stehen aus der Sicht des Landesbeauftragten für den nächsten Berichtszeitraum im Arbeitsprogramm:

- eigene Beiträge der Aufarbeitung werden weitergeführt, insbesondere auch über das Zusammenwirken der verschiedenen staatlichen und betrieblichen Machtinstrumente; MfS-Aktenstudien nach dem jeweiligen Stand der Sachaktenerschließung in den Thüringer Außenstellen des Bundesbeauftragten werden durchgeführt;
- Fortsetzung der Publikationstätigkeit; nächste Vorhaben - Erläuterter Eröffnungsprozeß eines Altenburger Operativvorganges; Strukturen, MfS-Arbeitsplätze und Strukturpläne von MfS und AfNS auf regionaler Ebene; eine MfS-Grenzkreisdienststelle im System des DDR-Grenzregimes; biografische Erinnerungsberichte; die Arbeitsteilung und des Wechselwirken des MfS mit den Räten in Kreisen und Bezirken Thüringens;
- verstärkte Beiträge für die politische Bildung von Schülern - von Veranstaltungen über Projekttag, Materialsammlungen bis hin zu einer Arbeitsbroschüre für den Sozialkunde- oder Geschichtsunterricht;
- Organisation, Einrichtung und Führung eines ständigen Ausstellungs- und Dokumentationszentrums über die DDR-Vergangenheit Thüringens; evt. in Zusammenarbeit mit einem anderen Partner.